B 1612 A

59

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6 **München, den 16. April** **1992**

Datum	Inhalt	Seite
5. 4. 1992	Bekanntmachung der **Neufassung des Unterbringungsgesetzes** 2128–1–I	60
31. 3. 1992	Verordnung zur Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung 2030–2–24–F	69
7. 4. 1992	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats 230–1–1–U	71
7. 4. 1992	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich landwirtschaftliche Marktordnung 7841–1–E	72
24. 2. 1992	Lehrgangsordnung über die Ausbildung und die Prüfungen in den Sonderlehrgängen für Aussiedler (Aussiedlerlehrgangs- und Prüfungsordnung – ALPO) 2235–5–1–K	73
12. 3. 1992	Bergverordnung für elektrische Anlagen (Elektro-Bergverordnung – ElBergV) 750–18–W, 750–11–W, 750–13–W	82
27. 3. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln 2230–3–1–1–K	94
5. 4. 1992	Verordnung zur Änderung der Gemeindewahlordnung 2021–1/2–1–I	95
6. 4. 1992	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst 2120–1–1–I	96

2128–1–I

Bekanntmachung der Neufassung des Unterbringungsgesetzes

Vom 5. April 1992

Auf Grund des Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496, BayRS 404–1–J) wird nachstehend der Wortlaut des Unterbringungsgesetzes in der **vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung** bekanntgemacht:

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1983 (GVBl S. 1107),
2. Art. 6 Abs. 15 des Gesetzes vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496).

München, den 5. April 1992

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2128–1–I

Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Zulässigkeit und Zweck der Unterbringung

Art. 1 Voraussetzungen der Unterbringung
Art. 2 Unterbringungszweck
Art. 3 Hilfen
Art. 4 Fürsorgegrundsatz

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Art. 5 Antrag
Art. 6 Örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde
Art. 7 Vorbereitendes Verfahren
Art. 8 Zuständigkeit zur Ausführung der Unterbringung

Dritter Abschnitt

Besondere Unterbringungsarten

Art. 9 Vorläufige Unterbringung
Art. 10 Sofortige vorläufige Unterbringung

Vierter Abschnitt

Aufnahme und Betreuung während der Unterbringung

Art. 11 Aufnahmepflicht
Art. 12 Unterbringung und Betreuung
Art. 13 Heilbehandlung
Art. 14 Persönliche Ausstattung des Unterbringungsraums und persönlicher Besitz
Art. 15 Recht auf Besuch
Art. 16 Recht auf Schriftwechsel
Art. 17 Verwertung von Kenntnissen
Art. 18 Telefongespräche, Telegramme und andere Arten der Nachrichtenübermittlung
Art. 19 Unmittelbarer Zwang
Art. 20 Regelung durch die Hausordnung
Art. 21 Besuchskommissionen
Art. 22 Beurlaubung
Art. 23 Ausgang in Begleitung und Beschäftigung außerhalb der Einrichtung

Fünfter Abschnitt

Beendigung der Unterbringung

Art. 24 Aussetzung des Vollzugs, Entlassung

Sechster Abschnitt

Kosten

Art. 25 Kosten während der Unterbringung
Art. 26 Übernahme der Kosten durch den Bezirk
Art. 27 Kosten der Besuchskommissionen

Siebter Abschnitt

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt auf Grund strafgerichtlicher Entscheidung

Art. 28 Unterbringung auf Grund strafgerichtlicher Entscheidung

Achter Abschnitt

Schlußvorschriften

Art. 29 Einschränkung von Grundrechten
Art. 30 Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen
Art. 31 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Zulässigkeit und Zweck der Unterbringung

Art. 1

Voraussetzungen der Unterbringung

(1) [1]Wer psychisch krank oder infolge Geistesschwäche oder Sucht psychisch gestört ist und dadurch in erheblichem Maß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann gegen oder ohne seinen Willen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder sonst in geeigneter Weise untergebracht werden. [2]Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ist die Unterbringung insbesondere auch dann zulässig, wenn jemand sein Leben oder in erheblichem Maß seine Gesundheit gefährdet. [3]Die Unterbringung darf nur angeordnet werden, wenn die Gefährdung nicht durch weniger einschneidende Mittel, insbesondere durch Hilfen nach Art. 3, abgewendet werden kann.

(2) [1]Die Unterbringung kann nur vollzogen werden, wenn keine Maßnahmen nach §§ 81, 126a der Strafprozeßordnung (StPO) oder nach §§ 63, 64 und 67a des Strafgesetzbuchs (StGB) getroffen sind. [2]Ist jemand auf Grund des Unterbringungsgesetzes untergebracht und werden Maßnahmen auf Grund der in Satz 1 genannten Bestimmungen getroffen, so ist die Unterbringungsanordnung nach diesem Gesetz außer Vollzug zu setzen; sie kann aufgehoben werden, wenn nach den Umständen nicht zu erwarten ist, daß die Unterbringungsanordnung später wieder vollzogen werden muß.

Art. 2

Unterbringungszweck

Zweck der Unterbringung ist, die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen; zugleich ist der Untergebrachte nach Maßgabe dieses Gesetzes wegen seiner psychischen Erkrankung oder Störung zu behandeln, um ihm ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Art. 3

Hilfen

(1) Um eine Unterbringung nach diesem Gesetz zu vermeiden oder so weit wie möglich zu verkürzen oder dem Betroffenen nach Beendigung der Unterbringung eine erforderliche Hilfestellung mit dem Ziel seiner gesundheitlichen Wiederherstellung und sozialer Eingliederung zu gewähren, sind die vorhandenen vorsorgenden, begleitenden und nachsorgenden Hilfen auszuschöpfen.

(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 aufgezeigten Zwecks haben die Gesundheitsämter mit den Ärzten, den psychiatrischen Krankenhäusern, den Trägern der Sozial- und Jugendhilfe, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und allen anderen öffentlichen, freigemeinnützigen und privaten Organisationen, Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen gewähren, eng zusammenzuarbeiten.

(3) Die Hilfen ergeben sich insbesondere aus den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs.

Art. 4

Fürsorgegrundsatz

[1]Bei allen Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes ist auf den Zustand des Betroffenen besonders Rücksicht zu nehmen und sein Persönlichkeitsrecht zu wahren. [2]Maßnahmen haben zu unterbleiben, wenn zu befürchten ist, daß sie den Zustand des Betroffenen nachteilig beeinflussen, es sei denn, daß sie unumgänglich sind.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Art. 5

Antrag

Die Unterbringung wird auf Antrag der Kreisverwaltungsbehörde angeordnet.

Art. 6

Örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde

(1) [1]Örtlich zuständig ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringung hervortritt. [2]Die Kreisverwaltungsbehörde teilt die getroffene Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde mit, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde hat das Verfahren an die Kreisverwaltungsbehörde abzugeben, in deren Bezirk sich der Sitz des für die Unterbringungsmaßnahmen zuständigen Gerichts befindet.

Art. 7

Vorbereitendes Verfahren

(1) [1]Die Kreisverwaltungsbehörde führt die Ermittlungen von Amts wegen durch. [2]Ergeben sich gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1, so hat sie ein schriftliches Gutachten eines Arztes am Gesundheitsamt darüber einzuholen, ob die Unterbringung aus medizinischer Sicht geboten ist oder ob und durch welche Hilfen nach Art. 3 die Unterbringung vermieden werden kann. [3]Das nötigenfalls unter Beiziehung eines Arztes für Psychiatrie zu erstellende Gutachten muß auf den gegenwärtigen Gesundheitszustand des Betroffenen abstellen und auf einer höchstens 14 Tage zurückliegenden persönlichen Untersuchung des Betroffenen beruhen. [4]Zu diesem Zweck kann die Kreisverwaltungsbehörde den Betroffenen zu dem Arzt vorladen und, soweit erforderlich, durch die Polizei vorführen lassen; wird durch die Vorführung dem Betroffenen die Freiheit entzogen, hat die Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen; § 70 Abs. 5 Satz 1 und § 70m des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend. [5]Aus dem Gutachten muß auch hervorgehen, ob der Betroffene offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun und ob von seiner persönlichen Anhörung erhebliche Nachteile für seine Gesundheit oder eine Gefährdung Dritter zu besorgen sind. [6]Das für den gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen zuständige Gesundheitsamt soll gehört werden.

(2) [1]Der Betroffene ist verpflichtet, die Untersuchung nach Absatz 1 zu dulden. [2]Der Arzt kann, soweit es erforderlich ist und keine Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu befürchten sind, auch ohne dessen Einwilligung Blutproben entnehmen und andere einfache diagnostische Eingriffe vornehmen.

(3) [1]Kommt die Kreisverwaltungsbehörde zu dem Ergebnis, daß die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 vorliegen, beantragt sie bei dem nach § 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Gericht, die Unterbringung anzuordnen. [2]Dem Antrag, der zu begründen ist, sind die Ermittlungsergebnisse nach Absatz 1 beizufügen.

(4) Liegen nach Auffassung der Kreisverwaltungsbehörde die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 nicht vor, so teilt sie das dem Betroffenen mit, wenn eine Begutachtung nach Absatz 1 erfolgt ist, oder der Betroffene im Rahmen des Verfahrens schriftlich von der Einleitung Mitteilung erhalten hat.

(5) [1]Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Rahmen der Vorbereitung der Unterbringung kann der Betroffene auch schon vor der gerichtlichen Anordnung der Unterbringung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

[2]Über den Antrag entscheidet das nach § 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige Gericht. [3]§ 70l des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden. [4]Der Verwaltungsrechtsweg ist ausgeschlossen.

Art. 8

Zuständigkeit zur Ausführung der Unterbringung

(1) Die Ausführung der vom Gericht angeordneten Unterbringung obliegt der Kreisverwaltungsbehörde.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 der Mitwirkung der Polizei bedienen.

Dritter Abschnitt

Besondere Unterbringungsarten

Art. 9

Vorläufige Unterbringung

(1) Vor einer vorläufigen Unterbringungsmaßnahme nach § 70h Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gibt das Gericht dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Gelegenheit zur Äußerung, sofern nicht Gefahr im Verzug ist; in diesem Fall ist dem Gesundheitsamt alsbald nach Anordnung der vorläufigen Unterbringungsmaßnahme Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) [1]Nach Ablauf der vom Gericht bestimmten Dauer der vorläufigen Unterbringung nach § 70h des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist der Betroffene vom Leiter der Einrichtung zu entlassen, sofern das Gericht nicht inzwischen die Unterbringung durch eine weitere einstweilige Anordnung verlängert oder nach §§ 70, 70f des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angeordnet hat. [2]Die Möglichkeit einer Anordnung nach Art. 10 bleibt unberührt.

(3) [1]Ist die weitere Unterbringung des Betroffenen, dessen vorläufige Unterbringung nach § 70h des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder bei fehlendem Gutachten nach § 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angeordnet wurde, nach Auffassung des Leiters der Einrichtung aus medizinischen Gründen nicht erforderlich, so kann er den Betroffenen entlassen. [2]Hiervon sind das Gericht, die Kreisverwaltungsbehörde sowie bei Minderjährigen und Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, derjenige, dem die Sorge für die Personen obliegt, unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 10

Sofortige vorläufige Unterbringung

(1) [1]Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach Art. 1 Abs. 1 vorliegen und kann auch eine gerichtliche Entscheidung nach § 70h oder nach § 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht mehr rechtzeitig ergehen, um einen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohenden Schaden zu verhindern, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die sofortige vorläufige Unterbringung anordnen und nach Maßgabe des Art. 8 vollziehen. [2]Die Kreisverwaltungsbehörde hat das nach § 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige Gericht unverzüglich, spätestens bis zwölf Uhr des auf das Ergreifen folgenden Tages, von der Einlieferung zu verständigen.

(2) [1]In unaufschiebbaren Fällen des Absatzes 1 kann die Polizei den Betroffenen ohne Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde in eine Einrichtung im Sinn des Art. 1 Abs. 1 einliefern. [2]Die Polizei hat das nach § 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige Gericht und die nach Art. 6 zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich, spätestens bis zwölf Uhr des auf das Ergreifen folgenden Tages, von der Einlieferung zu verständigen. [3]Satz 1 gilt auch in den Fällen, in denen sich ein Betroffener entgegen der Entscheidung des Gerichts der Obhut der Einrichtung entzieht.

(3) [1]Bei einer Unterbringung nach Absatz 1 hat die Kreisverwaltungsbehörde der unterzubringenden Person die Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, sofern der Unterbringungszweck dadurch nicht gestört wird. [2]Die Kreisverwaltungsbehörde hat die Benachrichtigung selbst zu übernehmen, wenn die unterzubringende Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichem Willen nicht widerspricht. [3]Ist die unterzubringende Person minderjährig, oder ist für sie ein Betreuer bestellt, so ist in jedem Fall unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person obliegt. [4]Die Pflicht nach den Sätzen 1 bis 3 gilt bei einer Einlieferung nach Absatz 2 für die Polizei entsprechend. [5]Eine Benachrichtigung nach den Sätzen 1 bis 3 soll auch durch die Einrichtung, in der der Betroffene untergebracht wurde, erfolgen, sofern die Benachrichtigung durch die Kreisverwaltungsbehörde oder die Polizei unterblieben ist.

(4) [1]Befindet sich jemand in einer Einrichtung im Sinn des Art. 1 Abs. 1, ohne auf Grund dieses Gesetzes eingewiesen worden zu sein, so kann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, aber eine Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde nicht mehr rechtzeitig veranlaßt werden kann, der Betroffene gegen seinen Willen festgehalten werden. [2]Die Entscheidung trifft der Leiter der Einrichtung. [3]Er hat das nach § 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige Gericht und die nach

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich, spätestens bis zwölf Uhr des auf den Beginn des Festhaltens folgenden Tages zu verständigen.

(5) [1]Der Leiter der Einrichtung hat in den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 die sofortige Untersuchung des Betroffenen zu veranlassen. [2]Ergibt diese, daß die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 nicht vorliegen, so darf der Betroffene nicht gegen seinen Willen festgehalten werden; von der Entlassung sind das nach § 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige Gericht und die nach Art. 6 zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich zu verständigen. [3]Bestehen auf Grund der Untersuchung begründete Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 1 Abs. 1, so teilt das der Leiter der Einrichtung dem nach § 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der nach Art. 6 zuständigen Kreisverwaltungsbehörde spätestens bis zwölf Uhr des Tages mit, der dem Beginn des zwangsweisen Aufenthalts des Betroffenen folgt; wurde die Anordnung nach Absatz 1 von einer anderen Kreisverwaltungsbehörde erlassen, so ist auch dieser Mitteilung zu machen. [4]Der Betroffene ist unverzüglich, spätestens am Tag nach dem Ergreifen oder dem Beginn des Festhaltens, dem Richter vorzustellen.

(6) [1]Ergeht bis zum Ablauf des auf das Ergreifen oder den Beginn des Festhaltens des Betroffenen folgenden Tages keine Entscheidung des Gerichts, so ist der Betroffene zu entlassen. [2]Hiervon sind das Gericht und die Kreisverwaltungsbehörde sowie bei Minderjährigen und Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, derjenige, dem die Sorge für die Person obliegt, unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) [1]Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug der Unterbringung kann der Betroffene auch schon vor der gerichtlichen Anordnung der Unterbringung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. [2]Über den Antrag entscheidet das für die Anordnung der Unterbringung zuständige Gericht. [3]§ 70l des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden. [4]Der Verwaltungsrechtsweg ist ausgeschlossen.

Vierter Abschnitt

Aufnahme und Betreuung während der Unterbringung

Art. 11

Aufnahmepflicht

[1]Krankenhäuser, in denen psychisch Kranke oder psychisch Gestörte behandelt werden oder behandelt werden können, sind verpflichtet, denjenigen aufzunehmen, der nach Art. 10 oder nach §§ 70f, 70h oder § 70e Abs. 2 in Verbindung mit § 68b Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit untergebracht werden muß, soweit sie über die nötigen Sicherungseinrichtungen verfügen. [2]Krankenhäuser, die nicht die nötigen Sicherungseinrichtungen besitzen oder in denen der psychisch Kranke oder psychisch Gestörte nicht behandelt werden kann, sind zur vorübergehenden Aufnahme verpflichtet, wenn aus zwingenden Gründen eine Unterbringung nach Satz 1 nicht rechtzeitig möglich ist. [3]Die Pflicht nach den Sätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn der Unterzubringende auch an einer anderen, ihn erheblich gefährdenden Krankheit leidet, die der alsbaldigen Behandlung bedarf, in der Einrichtung aber nicht behandelt werden kann, oder wenn durch eine andere Krankheit Dritte durch den Betroffenen gefährdet werden. [4]Die Pflicht nach Satz 2 besteht ferner nicht, wenn bei Fehlen der nötigen Sicherungseinrichtungen eine Selbstgefährdung besteht oder Dritte durch den Betroffenen gefährdet werden und die Gefährdung auch nicht durch geeignete, zumutbare Maßnahmen beseitigt werden kann.

Art. 12

Unterbringung und Betreuung

(1) [1]Die nach diesem Gesetz Untergebrachten haben Anspruch, als Kranke behandelt zu werden. [2]Sie werden so untergebracht, behandelt und betreut, daß der Unterbringungszweck bei geringstem Eingriff in die persönliche Freiheit erreicht wird.

(2) Kinder und Jugendliche sind grundsätzlich entsprechend dem Ausmaß ihrer Störung und ihrem Entwicklungsstand gesondert unterzubringen und zu betreuen.

(3) [1]Den Untergebrachten soll unter Beachtung medizinischer, sozialtherapeutischer und sicherheitsrechtlicher Erkenntnisse und Möglichkeiten Gelegenheit zu sinnvoller Beschäftigung und Arbeit gegeben werden. [2]Für geleistete Arbeit ist ein angemessenes Entgelt zu gewähren. [3]Daneben sind mögliche weitere Hilfen nach Art. 3 zu gewähren oder zu veranlassen.

Art. 13

Heilbehandlung

(1) [1]Wer auf Grund dieses Gesetzes in einer Einrichtung nach Art. 1 Abs. 1 untergebracht ist, hat Anspruch auf notwendige Heilbehandlung. [2]Die Heilbehandlung umfaßt auch Maßnahmen, die erforderlich sind, um dem Kranken nach seiner Entlassung ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

(2) [1]Der in der Einrichtung nach Art. 1 Abs. 1 Untergebrachte hat unaufschiebbare Behandlungsmaßnahmen, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst geboten sind, zu dulden, soweit sie sich auf die psychische Erkrankung oder Störung des Untergebrachten beziehen oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung notwendig sind. [2]In diesem Rahmen kann unmittelbarer Zwang angewandt werden.

(3) Ärztliche Eingriffe und Behandlungsverfahren nach Absatz 2, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind oder die Persönlichkeit in ihrem Kernbereich verändern können, dürfen nur mit rechtswirksamer Einwilligung des Untergebrachten oder, falls er die Bedeu-

tung und Tragweite des Eingriffs und der Einwilligung nicht beurteilen kann, desjenigen, dem die Sorge für die Person obliegt, vorgenommen werden.

Art. 14

Persönliche Ausstattung des Unterbringungsraums und persönlicher Besitz

Der Untergebrachte hat das Recht, seine persönliche Kleidung zu tragen und persönliche Gegenstände in seinem Zimmer zu haben, soweit hierdurch keine gesundheitlichen Nachteile für ihn zu befürchten sind oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht erheblich gestört wird.

Art. 15

Recht auf Besuch

(1) [1]Der Untergebrachte darf im Rahmen der allgemeinen Besuchsregelung Besuche empfangen. [2]Die Besuchszeit beträgt mindestens eine Stunde in der Woche.

(2) Der Leiter der Einrichtung kann Besuche untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde oder
2. durch den Besuch gesundheitliche Nachteile für den Untergebrachten zu befürchten wären.

(3) [1]Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, daß sich der Besucher durchsuchen läßt. [2]Die Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung überwacht werden. [3]Die Übergabe von Gegenständen beim Besuch kann von der Erlaubnis des Leiters der Einrichtung abhängig gemacht werden.

(4) Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn durch die Fortsetzung die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde oder gesundheitliche Nachteile für den Untergebrachten zu befürchten wären.

(5) [1]Auf Besuche von Rechtsanwälten, Verteidigern oder Notaren in einer den Untergebrachten betreffenden Rechtssache finden Absatz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Anwendung. [2]Ein Besuch dieser Personen darf aus Gründen der Behandlung überwacht werden; er darf abgebrochen werden, wenn durch die Fortsetzung gesundheitliche Nachteile für den Untergebrachten zu befürchten wären. [3]Absatz 3 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß eine inhaltliche Überprüfung der vom Rechtsanwalt, Verteidiger oder Notar mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen unzulässig ist und daß sie auch übergeben werden dürfen. [4]Hinsichtlich der Besuche von Verteidigern bleiben die §§ 148 und 148a StPO unberührt.

Art. 16

Recht auf Schriftwechsel

(1) Der Untergebrachte hat das Recht, unbeschränkt Schreiben abzusenden und zu empfangen, soweit sich nicht aus Absatz 3 Einschränkungen ergeben.

(2) [1]Der Schriftwechsel des Untergebrachten mit Gerichten und seinem Rechtsanwalt, Verteidiger oder Notar wird nicht überwacht. [2]Dies gilt auch für Schreiben des Untergebrachten an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, an die Europäische Kommission für Menschenrechte sowie bei ausländischen Staatsangehörigen an die konsularische oder diplomatische Vertretung des Heimatlandes.

(3) [1]Der übrige Schriftwechsel darf aus Gründen der Behandlung des Untergebrachten oder der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung von dem Leiter der Einrichtung eingesehen werden. [2]Schreiben können angehalten werden, wenn sie für den Untergebrachten gesundheitliche Nachteile befürchten lassen oder geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erheblich zu gefährden. [3]Von den Befugnissen der Sätze 1 und 2 kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung dazu Anlaß gibt bzw. erheblich gefährdet werden kann. [4]Angehaltene Schreiben werden an den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus Gründen des Satzes 2 untunlich ist, aufbewahrt. [5]Von der Aufbewahrung ist dem Untergebrachten Mitteilung zu machen, sofern nicht dadurch für ihn gesundheitliche Nachteile zu befürchten sind. [6]Die Gründe für die Nichtweiterleitung sind aktenkundig zu machen.

(4) § 148 Abs. 2 und § 148a StPO bleiben unberührt.

Art. 17

Verwertung von Kenntnissen

Kenntnisse aus der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels dürfen nur verwertet werden, soweit dies

1. aus Gründen der Behandlung des Untergebrachten geboten ist oder
2. notwendig ist, um die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die der Einrichtung zu wahren.

Art. 18

Telefongespräche, Telegramme und andere Arten der Nachrichtenübermittlung

(1) [1]Der Untergebrachte hat das Recht, Telefongespräche zu führen oder Telegramme aufzugeben sowie Päckchen, Pakete und bildliche Darstellungen abzusenden und zu empfangen. [2]Im übrigen gelten für Telefongespräche die Vorschriften über den Besuch (Art. 15), für Telegramme, Päckchen, Pakete und bildliche Darstellungen die Vorschriften über den Schriftwechsel (Art. 16) entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für andere Arten der Nachrichtenübermittlung sinngemäß.

(3) Art. 17 findet entsprechende Anwendung.

Art. 19

Unmittelbarer Zwang

(1) [1]Bedienstete der Einrichtung dürfen gegen Untergebrachte unmittelbaren Zwang anwenden,

wenn dies zur Durchführung des Art. 12 Abs. 1 und 2, des Art. 13 oder von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung erforderlich ist. [2]Bei Behandlungsmaßnahmen darf unmittelbarer Zwang nur angewendet werden, wenn der Betroffene zu deren Duldung verpflichtet ist.

(2) Gegen andere Personen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte zu befreien oder in den Bereich der Einrichtung widerrechtlich einzudringen.

(3) [1]Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. [2]Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

(4) [1]Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. [2]Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen.

(5) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

Art. 20

Regelungen durch die Hausordnung

Das Nähere über die Ausstattung der Räume mit Gegenständen des Untergebrachten, über die Art der Durchführung des Besuchs und des Schriftwechsels und deren Überwachung sowie über die Anwendung unmittelbaren Zwangs kann durch eine Hausordnung unter Beachtung der Art. 14 bis 19 geregelt werden.

Art. 21

Besuchskommissionen

(1) [1]Unabhängige Besuchskommissionen haben Einrichtungen im Sinn von Art. 1 Abs. 1 daraufhin zu überprüfen, ob die Rechte der nach diesem Gesetz Untergebrachten gewahrt werden. [2]Dabei ist diesen Gelegenheit zu geben, Wünsche oder Beschwerden vorzutragen. [3]Die Einrichtungen sollen mindestens alle zwei Jahre einmal, in der Regel unangemeldet, besucht werden.

(2) Das Staatsministerium des Innern errichtet die notwendige Anzahl von Besuchskommissionen.

(3) [1]Jede Besuchskommission setzt sich zusammen aus je einem

1. Beamten mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst, der die Geschäfte der Kommission führt,
2. Medizinalbeamten,
3. Arzt für Nervenheilkunde oder Psychiatrie,
4. Richter, der mit Unterbringungssachen befaßt ist oder war,
5. Sozialarbeiter.

[2]Die genannten Personen dürfen weder in der zu besichtigenden Einrichtung tätig sein noch mit der Bearbeitung von Unterbringungssachen im Einzugsbereich der zu besichtigenden Einrichtung unmittelbar befaßt sein. [3]Die Kommissionsmitglieder und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern werden vom Staatsministerium des Innern, das richterliche Mitglied im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz auf die Dauer von vier Jahren bestellt. [4]Das Staatsministerium des Innern kann weitere Mitglieder, auch für einzelne Besuche der Kommissionen, bestellen.

(4) [1]Jede Besuchskommission legt alsbald nach einem Besuch dem Staatsministerium des Innern einen Bericht mit dem Ergebnis der Überprüfung vor. [2]Dabei sind auch Wünsche und Beschwerden der Untergebrachten zu behandeln und zweckdienliche Abhilfevorschläge zu machen. [3]Im übrigen unterliegen die Mitglieder der Besuchskommission hinsichtlich der erlangten Kenntnisse der Schweigepflicht.

(5) Das Petitionsrecht, die Aufsichtspflichten und Befugnisse der zuständigen Behörde sowie die Schweigepflicht der mit der Behandlung der Untergebrachten betrauten Personen der besuchten Einrichtungen bleiben unberührt.

Art. 22

Beurlaubung

(1) [1]Auf Antrag wird einem Untergebrachten von dem Leiter der Einrichtung bis zu zwei Wochen Urlaub gewährt, wenn es für die Therapie oder Rehabilitation unbedenklich oder geboten ist und dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird. [2]Antragsberechtigt sind der Untergebrachte, sein Ehegatte, gesetzlicher Vertreter in persönlichen Angelegenheiten oder beauftragter Rechtsanwalt. [3]Hat der Untergebrachte den Antrag nicht selbst gestellt, so ist die Gewährung von Urlaub nur mit seinem Einverständnis zulässig.

(2) [1]Vor der Beurlaubung ist die Kreisverwaltungsbehörde zu hören. [2]Die Beurlaubung ist dem zuständigen Gericht, der Kreisverwaltungsbehörde, dem Untergebrachten sowie allen übrigen nach Absatz 1 Antragsberechtigten mitzuteilen. [3]Wird einem Untergebrachten nur für einen Zeitraum bis zu 24 Stunden Urlaub gewährt, so ist die Beurlaubung lediglich der Kreisverwaltungsbehörde, dem Untergebrachten und, wenn der Untergebrachte den Antrag nicht selbst gestellt hat, dem Antragsteller mitzuteilen. [4]In dringenden Eilfällen kann die Anhörung nach Satz 1 unterbleiben; in diesem Fall ist die Benachrichtigung unverzüglich nachzuholen.

(3) [1]Die Beurlaubung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder des Gesundheitszustands des Untergebrachten erforderlich sind. [2]Sie ist jederzeit widerruflich, insbesondere wenn die gestellten Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden. [3]Im Fall des Widerrufs der Beurlaubung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) [1]Wird ein Antrag auf Beurlaubung abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller, dem zuständigen Gericht und der Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen. [2]War der Untergebrachte Antragsteller und hat er einen gesetzlichen Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten, so ist die Ablehnung auch diesem mitzuteilen.

Art. 23

Ausgang in Begleitung und Beschäftigung außerhalb der Einrichtung

(1) [1]Auf Antrag kann einem Untergebrachten von dem Leiter der Einrichtung Ausgang gewährt werden, wenn es für die Therapie oder Rehabilitation unbedenklich oder geboten ist. [2]Der Ausgang kann nur gewährt werden, wenn der Untergebrachte von geeigneten Bediensteten der Einrichtung begleitet wird (Ausgang in Begleitung) und dadurch eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen werden kann. [3]Art. 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(2) [1]Für die Beschäftigung eines Untergebrachten im Rahmen der Arbeitstherapie in einem Betrieb außerhalb der Einrichtung gelten Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend; ein Antrag ist nicht erforderlich, jedoch darf die Maßnahme nicht gegen den Willen des Untergebrachten erfolgen. [2]Ist nach der Organisation des Betriebs gewährleistet, daß der Untergebrachte nicht unbemerkt entweichen kann oder der Unterbringungszweck nicht auf sonstige Weise gefährdet wird, kann der Untergebrachte auch ohne Beaufsichtigung durch einen Bediensteten der Einrichtung in dem Betrieb tätig sein. [3]Vor dem Erlaß der Maßnahme ist die Kreisverwaltungsbehörde zu hören. [4]Der Erlaß der Maßnahme ist dem zuständigen Gericht und der Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen. [5]Art. 22 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung, ebenso Art. 22 Abs. 4, wenn einer der in Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Genannten den Antrag gestellt hat.

Fünfter Abschnitt

Beendigung der Unterbringung

Art. 24

Aussetzung des Vollzugs, Entlassung

(1) Der Leiter der Einrichtung und die Kreisverwaltungsbehörde haben unverzüglich das Gericht zu verständigen, wenn nach ihrer Überzeugung die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach Art. 1 Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

(2) [1]Die Überwachung der Einhaltung etwaiger Auflagen im Sinn des § 70k Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit obliegt der Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. [2]Hat der Betroffene keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Sitz des zuständigen Gerichts befindet. [3]Sie kann sich der Mitwirkung des Gesundheitsamts bedienen. [4]Art. 8 Abs. 2 gilt entsprechend. [5]Die Gewährung von Hilfen durch die zuständigen Stellen nach Art. 3 mit dem Ziel einer gesundheitlichen Wiederherstellung und sozialen Eingliederung des Betroffenen bleibt unberührt.

(3) [1]Unmittelbar vor Eintritt des nach § 70f Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmten Zeitpunkts stellt der Leiter der Einrichtung durch Rückfrage bei Gericht fest, ob eine Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung ergangen ist. [2]Ist das nicht der Fall, so ist der Betroffene vom Leiter der Einrichtung mit Eintritt des nach § 70f Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmten Zeitpunkts zu entlassen.

Sechster Abschnitt

Kosten

Art. 25

Kosten während der Unterbringung

(1) [1]Die Kosten der Einlieferung und der Unterbringung nach diesem Gesetz in einer Einrichtung im Sinn des Art. 1 Abs. 1 (Unterbringungskosten) und die dabei entstehenden Kosten für ärztliche Heilbehandlung und Rehabilitation (Heilbehandlungskosten) hat der Betroffene zu tragen. [2]Auf Gesetz oder Vertrag beruhende Verpflichtungen Dritter, insbesondere eines Unterhaltspflichtigen oder eines Trägers der Sozialversicherung zur Kostentragung, bleiben unberührt.

(2) [1]Wird eine gerichtliche Entscheidung aufgehoben, weil im Zeitpunkt ihres Erlasses die Voraussetzungen der Unterbringung nicht gegeben waren, so erlegt das Gericht die Unterbringungs- und Heilbehandlungskosten dem Staat auf; die Heilbehandlungskosten trägt der Staat jedoch nur, soweit nicht ein Träger der Sozialversicherung leistungsverpflichtet ist oder soweit der Betroffene nicht Kostenersatz von einer privaten Krankenversicherung erlangen kann. [2]Hat die Kreisverwaltungsbehörde die sofortige Unterbringung angeordnet oder die Polizei den Betroffenen ohne Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde in eine Einrichtung im Sinn des Art. 1 Abs. 1 eingeliefert, ohne daß die Voraussetzungen dafür vorlagen, so fallen die Unterbringungs- und Heilbehandlungskosten der Körperschaft der Anordnungsbehörde oder dem Freistaat Bayern als Träger der Polizei zur Last; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

Art. 26

Übernahme der Kosten durch den Bezirk

(1) [1]Der Bezirk, in dessen Bereich der Betroffene untergebracht ist, übernimmt die Unterbringungs- und Heilbehandlungskosten, soweit und solange sie der Untergebrachte oder andere nicht unmittelbar tragen. [2]Der Bezirk kann von dem Untergebrachten oder anderen Verpflichteten Ersatz der Kosten verlangen, deren Aufbringung ihnen zuzumuten wäre, wenn der Untergebrachte Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes erhielte. [3]Die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, insbesondere § 21 Abs. 3, § 27 Abs. 3 und die Abschnitte 4, 5, 6 und 10, sowie das Erste und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuchs gelten entsprechend.

(2) Für die Unterbringungs- und Heilbehandlungskosten, die den Bezirken nicht ersetzt oder erstattet werden, gewährt der Staat einen Ausgleich nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes.

Art. 27

Kosten der Besuchskommissionen

[1]Die Mitglieder der Besuchskommissionen nach Art. 21 erhalten Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. [2]Soweit es sich nicht um Richter, Beamte oder Angestellte des Freistaates Bayern oder der Bezirke handelt, wird eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen gewährt.

Siebter Abschnitt

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt auf Grund strafgerichtlicher Entscheidung

Art. 28

Unterbringung auf Grund strafgerichtlicher Entscheidung

(1) [1]Für die Unterbringung auf Grund strafgerichtlicher Entscheidung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt (§§ 63, 64 StGB, §§ 136 bis 138 des Strafvollzugsgesetzes – StVollzG) gelten die Art. 12 bis 21 entsprechend. [2]In den Fällen des Art. 15 Abs. 5 Satz 4 sowie des Art. 16 Abs. 2 Satz 1 finden § 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StVollzG sinngemäße Anwendung.

(2) Art. 22 und 23 gelten entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. vor der Gewährung von Urlaub nach Art. 22 Abs. 1 und vor Erlaß einer Maßnahme nach Art. 23 Abs. 2 ist an Stelle der Kreisverwaltungsbehörde die Vollstreckungsbehörde zu hören; Art. 22 Abs. 2 Sätze 3 und 4 finden keine Anwendung;
2. die Gewährung von Urlaub ist neben den nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Antragsberechtigten der Vollstreckungsbehörde mitzuteilen;
3. die nach Art. 23 Abs. 2 getroffene Maßnahme ist nur der Vollstreckungsbehörde mitzuteilen;
4. wurde ein Antrag auf Beurlaubung abgelehnt, so ist an Stelle der Kreisverwaltungsbehörde der Vollstreckungsbehörde Mitteilung zu machen.

Achter Abschnitt

Schlußvorschriften

Art. 29

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person, Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses, Freizügigkeit und auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2, Art. 10, 11, 13 des Grundgesetzes, Art. 102, 106, 109, 112 der Verfassung).

Art. 30

Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen

[1]Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz durch Rechtsverordnung die erforderlichen Regelungen über das Verfahren bei der Unterbringung und Betreuung (Art. 12), den Schriftwechsel (Art. 16), die sonstigen Arten der Nachrichtenübermittlung (Art. 18), die Mindestanforderungen an die ärztlichen Gutachten, die Beurlaubung (Art. 22) und den Ausgang in Begleitung (Art. 23) zu treffen; dasselbe gilt für die Festlegung von Benachrichtigungspflichten, die zur Sicherstellung des Unterbringungszwecks erforderlich sind. [2]Bei Regelungen über das Verfahren bei der Unterbringung und Betreuung (Art. 12) ist außerdem das Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung herzustellen.

Art. 31

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1982 in Kraft*).

(2) *(gegenstandslos).*

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 20. April 1982 (GVBl S. 202). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

2030–2–24–F

Verordnung zur Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung

Vom 31. März 1992

Auf Grund von Art. 88b Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 53 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter – Jubiläumszuwendungsverordnung – JzV – (BayRS 2030–2–24–F), zuletzt geändert durch § 12 der Verordnung vom 10. Januar 1989 (GVBl S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) [1]Dienstzeit im Sinn des § 1 sind

1. die Zeiten einer hauptberuflichen, mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfassenden Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinn des § 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) sowie die Zeiten der Ausbildung bei einem solchen Dienstherrn,
2. die Zeiten eines Amtsverhältnisses sowie einer Tätigkeit als Ehrenbeamter,
3. die Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, eines dem nichtberufsmäßigen Wehrdienst gleichstehenden Grenzschutz- oder Zivildienstes sowie einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,
4. die Zeiten einer Internierung, in der sich der Beamte als Deutscher wegen seiner Volks- und Staatsangehörigkeit oder in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegsereignissen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes befunden hat und aus der er seit dem 1. Januar 1948 entlassen worden ist, wenn er innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes ständigen Aufenthalt genommen hat, wobei in die Frist von zwei Monaten Zeiten einer unverschuldeten Verzögerung der Rückkehr nicht eingerechnet werden,
5. die Zeiten eines Gewahrsams nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes, in dem sich der Beamte als deutscher Staats- oder Volkszugehöriger insgesamt länger als drei Monate befunden hat, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes genommen hat oder nimmt oder in den Geltungsbereich des Grundgesetzes zurückgekehrt ist oder zurückkehrt, wobei in die Frist von sechs Monaten Zeiten einer unverschuldeten Verzögerung der Aufenthaltsnahme oder Rückkehr nicht eingerechnet werden,
6. die Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen sind.

[2]§ 29 Abs. 2 BBesG ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Berücksichtigung von amtlosen Zeiten gilt § 72 BBesG in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung sinngemäß.

(3) [1]Die Dienstzeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein. [2]Derselbe Zeitraum darf nur einmal angerechnet werden.“.

2. Es wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Bei Anwendung des § 3 werden nicht berücksichtigt

1. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in Art. 46 BayBG bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
2. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
3. Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn der Beamte im Hinblick auf ein Dienstvergehen entlassen worden ist, auch wenn er seine Entlassung selbst beantragt hatte, um den drohenden Widerruf seines Beamtenverhältnisses oder die Entlassung durch den Dienstherrn zu vermeiden,
4. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist,
5. Zeiten eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Bezüge,
6. Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge; dies gilt nicht für Zeiten einer Kinderbetreuung im Sinn von § 28 Abs. 3 BBesG oder wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des

Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.".

3. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „im Bundesgebiet oder im Land Berlin" gestrichen.

4. Es wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Für am 31. Dezember 1989 vorhandene Beamte und Richter bleibt die maßgebende Jubiläumsdienstzeit nach den bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften der Jubiläumszuwendungsverordnung unverändert.".

5. In § 8 Abs. 3 wird „§ 3 Abs. 4 Nr. 1" durch „§ 3a Nr. 6" ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Jubiläumszuwendungsverordnung mit neuer Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 31. März 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

230–1–1–U

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats

Vom 7. April 1992

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayRS 230–1–U) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 307, ber. S. 384, BayRS 230–1–1–U) wird wie folgt geändert:

1. Nach den Worten „Landesverband bayerischer Transportunternehmen e. V." werden folgende Worte eingefügt:

   „Verband Deutscher Verkehrsunternehmen, Landesgruppe Bayern

   Landesverband Bayerischer Spediteure e. V.".

2. Nach den Worten „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e. V." werden folgende Worte angefügt:

   „Landesfischereiverband Bayern e. V.

   Landesjagdverband Bayern e. V.".

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 18. April 1992 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, die Verordnung neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 7. April 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

7841–1–E

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich landwirtschaftliche Marktordnung

Vom 7. April 1992

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (BayRS 103–3–S) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In die Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich landwirtschaftliche Marktordnung vom 11. März 1986 (GVBl S. 23, BayRS 7841–1–E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 1989 (GVBl S. 663), wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Ökologischer Landbau

(1) [1]Zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinn der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl EG Nr. L 198 S. 1) ist die Landesanstalt für Ernährung. [2]Ihr obliegen

1. die Entgegennahme der Meldungen und die Verwaltung der Liste der Unternehmen nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Anhang IV, Art. 8 Abs. 2 und 3,
2. die Zulassung privater Kontrollstellen nach Art. 9 Abs. 4 und 5,
3. die Überwachung der zugelassenen privaten Kontrollstellen einschließlich des Entzugs der Zulassung nach Art. 9 Abs. 4, 6, 7 und 8 Buchst. a,
4. die Entgegennahme der Verzeichnisse und Berichte der zugelassenen Kontrollstellen nach Art. 9 Abs. 8 Buchst. b,
5. der Erlaß von Anordnungen, die Unternehmen die Vermarktung von Erzeugnissen mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau befristet untersagen, nach Art. 9 Abs. 9 Buchst. b,
6. der Erlaß von Anordnungen, die Unternehmen das Recht auf Verwendung des Vermerks über die im Kontrollverfahren festgestellte Konformität befristet entziehen, nach Art. 10 Abs. 3 Buchst. b in Verbindung mit Anhang V,
7. die Einsichtnahme in Bescheinigungen über Einfuhren aus Drittländern nach Art. 11 Abs. 3

der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.

(2) [1]Die Durchführung des Kontrollverfahrens nach Art. 9 in Verbindung mit Anhang III einschließlich Art. 5 Buchst. d, Art. 6 Abs. 2 sowie Art. 16 Abs. 3 Unterabsatz 3 und die Vollzugsaufgaben nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 obliegen vorbehaltlich des Absatzes 1 den zugelassenen Kontrollstellen. [2]Sie haben bei ihnen eingehende Meldungen nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 unverzüglich an die Kontrollbehörde weiterzuleiten.

(3) Die Kontrollbehörde kann Aufgaben der zugelassenen Kontrollstellen nach Absatz 2 Satz 1 im Einzelfall auch selbst wahrnehmen.“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 18. April 1992 in Kraft.

München, den 7. April 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

2235–5–1–K

Lehrgangsordnung über die Ausbildung und die Prüfungen in den Sonderlehrgängen für Aussiedler (Aussiedlerlehrgangs- und Prüfungsordnung – ALPO)

Vom 24. Februar 1992

Auf Grund von Art. 63 Abs. 9, Art. 66 und 97 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Zweck der Prüfungen

Abschnitt II

Aufnahme und Zuweisung in die Sonderlehrgänge für Aussiedler

§ 3 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen
§ 4 Aussiedler mit einem Hochschulzugangszeugnis für alle Fachrichtungen
§ 5 Aussiedler mit einem Hochschulzugangszeugnis für eine fachgebundene Studienberechtigung
§ 6 Aussiedler mit der Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahrgangsklasse einer Schule, die zur Studienberechtigung führt
§ 7 Aussiedler aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion mit dem Abschlußzeugnis einer 10./11. Jahrgangsklasse
§ 8 Zuweisung zum ein- oder zweijährigen Sonderlehrgang
§ 9 Probezeit

Abschnitt III

Inhalte des Unterrichts, Grundsätze des Lehrgangsbetriebs

§ 10 Unterrichtsorganisation
§ 11 Unterrichtsfächer
§ 12 Stundenpläne, Unterrichtszeit
§ 13 Unterrichtswoche
§ 14 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Lehrgangsveranstaltungen
§ 15 Beendigung des Lehrgangsbesuchs, Höchstausbildungsdauer

Abschnitt IV

Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

§ 16 Hausaufgaben
§ 17 Nachweise des Leistungsstands
§ 18 Schulaufgaben, Kurzarbeiten
§ 19 Mündliche Leistungsnachweise
§ 20 Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme
§ 21 Nachholung von Leistungsnachweisen
§ 22 Bewertung der Leistungen
§ 23 Bildung der Jahresfortgangsnote nach dem ersten Ausbildungsjahr des zweijährigen Sonderlehrgangs
§ 24 Vorrücken in das zweite Ausbildungsjahr des zweijährigen Sonderlehrgangs
§ 25 Jahreszeugnis

Abschnitt V

Prüfungen

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 26 Zeit, Ort und Art der Prüfungen
§ 27 Prüfungsausschuß
§ 28 Fachausschüsse, Unterausschüsse
§ 29 Verfahren der Prüfungsausschüsse
§ 30 Prüfungsanforderungen und Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 31 Verhinderung der Teilnahme an der Prüfung
§ 32 Unterschleif

Zweiter Teil

Zulassung zur Prüfung

§ 33 Festsetzung der Vornoten
§ 34 Beschluß über die Zulassung zur Abschlußprüfung
§ 35 Zulassung und Meldung zur Bestätigungsprüfung

Dritter Teil

Ablauf und Verfahren der Prüfungen

§ 36 Aufgaben für die schriftliche Prüfung
§ 37 Bewertung der schriftlichen Aufgaben
§ 38 Zwischenkonferenz
§ 39 Mündliche Prüfung

Vierter Teil

Festsetzung der Prüfungsergebnisse

§ 40 Feststellung der Abschlußnoten
§ 41 Feststellung der Abschlußnoten in der Bestätigungsprüfung
§ 42 Feststellung des Prüfungsergebnisses
§ 43 Wiederholung der Prüfung
§ 44 Zeugnisse, Bescheinigungen

Abschnitt VI

Schlußvorschriften

§ 45 Aufsicht
§ 46 Rechtsschutz der Lehrgangsteilnehmer
§ 47 Sonstige Bestimmungen für den Lehrgangsbetrieb
§ 48 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Lehrgangs- und Prüfungsordnung gilt für die Sonderlehrgänge und die Abschlußprüfungen deutscher Aussiedler nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Bundesvertriebenengesetz.

§ 2

Zweck der Prüfungen

(1) Die an Gymnasien und Kollegs eingerichteten Sonderlehrgänge vermitteln deutschen Aussiedlern die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind.

(2) Die Ausbildung führt zur allgemeinen Hochschulreife, die den Lehrgangsteilnehmern nach einer Prüfung zuerkannt wird.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel das Durchlaufen eines Sonderlehrgangs.

Abschnitt II

Aufnahme und Zuweisung in die Sonderlehrgänge für Aussiedler

§ 3

Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Sonderlehrgänge werden Aussiedler aufgenommen, die ein Hochschulzugangszeugnis des Herkunftslandes erworben oder dort die Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahresklasse einer zur Studienbefähigung führenden Schule erlangt haben, und Aussiedler aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion, die dort das Abschlußzeugnis der vollen Mittelschule (10./11. Klasse) oder einer zur Studienberechtigung führenden Fachmittelschule erlangt haben.

(2) Für die Aufnahme sind Kenntnisse in der deutschen Sprache erforderlich, die eine erfolgreiche Teilnahme am Sonderlehrgang gewährleisten.

(3) Die Aufnahme ist ausgeschlossen für Bewerber, die bereits im Herkunftsland ein eineinhalbjähriges Hochschulstudium oder ein zweijähriges Abend- oder Fernstudium absolviert haben.

(4) [1]Über die Aufnahme entscheidet die Zeugnisanerkennungsstelle. [2]Vorzulegen sind

1. ein Lebenslauf,
2. das Original oder eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Vertriebenenausweises oder des Aufnahmescheins,
3. das Original oder eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses gemäß Absatz 1.

§ 4

Aussiedler mit einem Hochschulzugangszeugnis für alle Fachrichtungen

(1) Aussiedler mit einem Hochschulzugangszeugnis des Herkunftslandes außer aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion, das die Befähigung zum Studium aller Fachrichtungen verleiht, erwerben die allgemeine Hochschulreife, wenn sie nach der Teilnahme am ein- oder zweijährigen Sonderlehrgang die Abschlußprüfung bestehen.

(2) In leistungsmäßig begründeten Fällen kann die allgemeine Hochschulreife auch ohne Besuch oder vollständigen Besuch der Sonderlehrgänge durch Bestehen der Bestätigungsprüfung erworben werden.

§ 5

Aussiedler mit einem Hochschulzugangszeugnis für eine fachgebundene Studienberechtigung

Aussiedler mit einem Hochschulzugangszeugnis des Herkunftslandes außer aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion, das eine fachgebundene Studienberechtigung verleiht, erwerben die allgemeine Hochschulreife, wenn sie nach der Teilnahme am ein- oder zweijährigen Sonderlehrgang die Abschlußprüfung bestehen.

§ 6

Aussiedler mit der Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahrgangsklasse einer Schule, die zur Studienberechtigung führt

[1]Aussiedler, die kein Hochschulzugangszeugnis des Herkunftslandes besitzen, aber dort die Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahresklasse einer zur Studienbefähigung führenden Schule erlangt haben, erwerben die allgemeine Hochschulreife, wenn sie nach einem ein- oder zweijährigen Sonderlehrgang die Erweiterte Abschlußprüfung bestehen. [2]Dies gilt nicht für Aussiedler aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion.

§ 7

Aussiedler aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion mit dem Abschlußzeugnis einer 10./11. Jahrgangsklasse

(1) Aussiedler aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion, die im Herkunftsland das Abschlußzeugnis einer 10./11. Jahrgangsklasse der vollen Mittelschule, die zur Studienberechtigung führt, oder einer zur Studienberechtigung führenden Fachmittelschule erlangt haben, erwerben die allgemeine Hochschulreife, wenn sie nach einem zweijährigen Sonderlehrgang die Erweiterte Abschlußprüfung bestehen.

(2) [1]In leistungsmäßig begründeten Fällen kann die Erweiterte Abschlußprüfung ohne vollständigen Besuch des zweijährigen Sonderlehrgangs – jedoch frühestens nach einem Jahr – abgelegt werden. [2]Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Schulleiter. [3]Bei Nichtbestehen der Prüfung ist der Übergang in die zweite Jahrgangsklasse des Sonderlehrgangs möglich. [4]Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt.

§ 8

Zuweisung zum ein- oder zweijährigen Sonderlehrgang

(1) [1]Ob die nicht aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion kommenden Aussiedler dem ein- oder zweijährigen Sonderlehrgang zugewiesen werden, entscheidet die Zeugnisanerkennungsstelle auf Grund eines Einstufungstests. [2]Der Einstufungstest besteht aus je einer schriftlichen Prüfung im Fach Mathematik (60 Minuten Dauer) und in der jeweiligen Fremdsprache (90 Minuten Dauer); eine Zuweisung zum einjährigen Lehrgang setzt voraus, daß mindestens eine Prüfungsarbeit mit ausreichend (oder besser) und die andere nicht schlechter als mangelhaft bewertet wird.

(2) [1]Diese Zuweisung ist vorläufig. [2]Eine Versetzung in den jeweils anderen Lehrgang ist auf Grund des in den ersten Unterrichtswochen beobachteten Leistungsvermögens der Lehrgangsteilnehmer möglich. [3]Die Entscheidung trifft der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Kurskonferenz (§ 24 Abs. 1 Satz 2).

§ 9

Probezeit

(1) [1]Die endgültige Aufnahme in die Sonderlehrgänge ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit. [2]In der Probezeit wird festgestellt, ob der Lehrgangsteilnehmer den Anforderungen der Sonderlehrgänge gewachsen ist.

(2) [1]Die Probezeit dauert in der Regel zwölf Unterrichtswochen. [2]Aus besonderen Gründen, insbesondere bei nachgewiesener längerer Erkrankung während der Probezeit, kann diese über zwölf Unterrichtswochen hinaus, längstens bis zum Ende des Lehrgangshalbjahres, verlängert werden.

(3) [1]Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Kurskonferenz (§ 24 Abs. 1 Satz 2). [2]Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der erbrachten Leistungen sowie der pädagogischen Wertung der Gesamtpersönlichkeit des Lehrgangsteilnehmers nicht damit gerechnet werden kann, daß er das Ziel des Sonderlehrgangs erreicht.

(4) Wenn damit gerechnet werden kann, daß der Lehrgangsteilnehmer eines einjährigen Sonderlehrgangs das Ziel eines zweijährigen Sonderlehrgangs erreicht, kann der Lehrgangsteilnehmer trotz einer nichtbestandenen Probezeit dem zweijährigen Sonderlehrgang zugewiesen werden.

(5) [1]Lehrgangsteilnehmer, die die Probezeit nicht bestanden haben, können zu Beginn des nächsten Lehrgangsjahres unter Anrechnung dieser Probezeit auf die Höchstausbildungsdauer noch einmal in einen Sonderlehrgang aufgenommen werden. [2]Die Bestimmungen über die Probezeit bleiben unberührt.

Abschnitt III

Inhalte des Unterrichts, Grundsätze des Lehrgangsbetriebs

§ 10

Unterrichtsorganisation

[1]Der Unterricht orientiert sich an den Richtlinien und Lehrplänen der Oberstufe des Gymnasiums. [2]Die Unterrichtsinhalte und -formen werden durch die Vorkenntnisse der Lehrgangsteilnehmer und die Erfordernisse der Integrationshilfe mitbestimmt.

§ 11

Unterrichtsfächer

(1) Der Unterricht für die Lehrgangsteilnehmer wird in folgenden Fächern erteilt:

– Deutsch	9 Wochenstunden (+ 3 Wochenstunden Förderunterricht)
– Wahlpflichtfach I[1] (Fremdsprache[2] oder Mathematik)	6 Wochenstunden
– Wahlpflichtfach II[3] (Fremdsprache[2] oder Mathematik)	3 Wochenstunden[4]
– Geschichte	2 Wochenstunden
– Erdkunde	2 Wochenstunden
– Sozialkunde	2 Wochenstunden
– Naturwissenschaft[5] (Physik, Chemie oder Biologie).	2 Wochenstunden

[1] vgl. § 26 Abs. 1.

[2] Fremdsprache kann Englisch, Französisch, Latein oder Russisch sein, sofern Russisch nicht die Sprache des Herkunftslandes ist.

[3] Im Wahlpflichtfach II ist entweder eine Fremdsprache zu wählen, falls im Wahlpflichtfach I Mathematik gewählt wurde oder es ist Mathematik zu wählen, falls im Wahlpflichtfach I eine Fremdsprache gewählt wurde.

[4] Im zweijährigen Sonderlehrgang sowie für alle Lehrgangsteilnehmer nach §§ 6 und 7 wird der Unterricht im Wahlpflichtfach II mit sechs Wochenstunden erteilt.

[5] Ein naturwissenschaftliches Fach ist nur von Lehrgangsteilnehmern zu belegen, auf die die Voraussetzungen nach § 6 oder § 7 zutreffen.

(2) [1]Alle genannten Fächer sind Vorrückungsfächer. [2]Kernfächer sind Deutsch, Mathematik und die Fremdsprache.

(3) [1]Neben den genannten Fächern ist Religionsunterricht als ein- oder zweistündiges Wahlfach anzubieten; Wahlunterricht kann auch im sprachlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen, musisch-künstlerischen und sportlichen Bereich angeboten werden. [2]Wahlfächer können nur von Schülern besucht werden, die nicht bereits das betreffende Fach als Pflicht- oder Wahlpflichtfach besuchen.

(4) [1]Die Teilnehmerzahl einer Sonderlehrgangsklasse soll 25 nicht überschreiten. [2]Für die Einrichtung einer Lehrgangsgruppe bedarf es in der Regel der Mindestzahl von fünf Teilnehmern.

§ 12

Stundenpläne, Unterrichtszeit

(1) [1]Der Stundenplan und die Unterrichtszeit werden vom Schulleiter festgesetzt. [2]Ausreichende Pausen sind vorzusehen.

(2) [1]Der Unterricht wird in der Regel am Vormittag erteilt. [2]Im übrigen gelten § 33 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Sätze 1, 3, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 und 7 der Gymnasialschulordnung (GSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 681, BayRS 2235-1-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1990 (GVBl S. 363), entsprechend.

§ 13

Unterrichtswoche

Der Unterricht wird an fünf oder sechs Wochentagen erteilt.

§ 14

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Lehrgangsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme am Unterricht gilt § 35 GSO entsprechend.

(2) Für die Verhinderung gilt § 36 GSO entsprechend mit der Maßgabe, daß der Schulleiter bei einer Verhinderung von mehr als drei Unterrichtstagen die Vorlage eines schriftlichen Nachweises (z. B. ärztliches Zeugnis) verlangen kann.

(3) Für die Befreiung gilt § 37 GSO entsprechend.

(4) Für die Beurlaubung gilt § 38 GSO entsprechend.

(5) Für die Beaufsichtigung gilt § 39 Abs. 2 GSO entsprechend.

§ 15

Beendigung des Lehrgangsbesuchs, Höchstausbildungsdauer

(1) Für den Austritt aus den Sonderlehrgängen gelten § 40 Abs. 1 und 2 Satz 1 GSO entsprechend.

(2) [1]Die Höchstausbildungsdauer beträgt im einjährigen Sonderlehrgang zwei, im zweijährigen Sonderlehrgang drei Jahre. [2]Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle in den Sonderlehrgängen verbrachten Lehrgangsjahre.

Abschnitt IV

Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

§ 16

Hausaufgaben

Für die Hausaufgaben gelten § 42 Abs. 1 Sätze 1 und 3 GSO entsprechend.

§ 17

Nachweise des Leistungsstands

[1]Leistungsnachweise sind Schulaufgaben, Kurzarbeiten und mündliche Leistungen. [2]Facharbeiten werden nicht verlangt. [3]Im übrigen gilt § 43 Satz 2 GSO entsprechend.

§ 18

Schulaufgaben, Kurzarbeiten

(1) Im ersten Lehrgangsjahr des zweijährigen Sonderlehrgangs fertigen die Lehrgangsteilnehmer im Fach Deutsch vier, in den sechsstündigen Fächern vier und in den übrigen Fächern zwei Schulaufgaben an.

(2) Im zweiten Lehrgangsjahr des zweijährigen Sonderlehrgangs und im einjährigen Sonderlehrgang fertigen die Lehrgangsteilnehmer im Fach Deutsch und in den sechsstündigen Fächern drei, in den übrigen Fächern zwei Schulaufgaben an.

(3) Die jeweils erste Schulaufgabe in einem Fach kann durch zwei Kurzarbeiten ersetzt werden.

(4) [1]Die Arbeitszeit für Schulaufgaben kann bis zu 90 Minuten betragen. [2]Bei Schulaufgaben aus dem Deutschen kann die Arbeitszeit unabhängig von Satz 1 angemessen erhöht werden. [3]Kurzarbeiten beziehen sich auf höchstens sechs unmittelbar vorhergegangene Unterrichtsstunden und erstrekken sich auch auf Grundkenntnisse; die Bearbeitungszeit darf höchstens die Hälfte der für Schulaufgaben vorgesehenen Arbeitszeit betragen.

§ 19

Mündliche Leistungsnachweise

(1) [1]Mündliche Leistungsnachweise sind Stegreifaufgaben, Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge. [2]In jedem Lehrgangsjahr müssen mindestens drei mündliche Leistungsnachweise gefordert werden, davon mindestens ein Leistungsnachweis in Form einer Rechenschaftsablage oder von Unterrichtsbeiträgen; in drei- und mehrstündigen Kernfächern erhöht sich die Zahl auf mindestens sechs, davon mindestens drei in Form einer Rechenschaftsablage oder von Unterrichtsbeiträgen.

(2) Für Stegreifaufgaben gelten § 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GSO mit der Maßgabe, daß die Arbeitszeit bis zu 30 Minuten betragen kann.

§ 20

Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme

§ 47 GSO gilt entsprechend.

§ 21

Nachholung von Leistungsnachweisen

§ 48 GSO gilt entsprechend.

§ 22

Bewertung der Leistungen

§ 49 Abs. 1 und 2 Satz 1, Abs. 3, 4 und 5 GSO gelten entsprechend.

§ 23

Bildung der Jahresfortgangsnote nach dem ersten Ausbildungsjahr des zweijährigen Sonderlehrgangs

(1) Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote befindet der Lehrer entsprechend dem Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsnachweise auch über deren Gewichtung.

(2) [1]Die Jahresfortgangsnote wird aus einer Gesamtnote für die schriftlichen und aus einer Gesamtnote für die mündlichen Leistungen gebildet. [2]In Fächern mit zwei Schulaufgaben zählen die Gesamtnote für die schriftlichen Leistungen (Schulaufgaben bzw. Kurzarbeiten) und die Gesamtnote für die mündlichen Leistungen grundsätzlich im Verhältnis 1:1. [3]In Fächern mit mehr als zwei Schulaufgaben zählen die Gesamtnote für die schriftlichen Leistungen und die Gesamtnote für die mündlichen Leistungen grundsätzlich im Verhältnis 2:1.

§ 24

Vorrücken in das zweite Ausbildungsjahr des zweijährigen Sonderlehrgangs

(1) [1]Die Entscheidung über das Vorrücken trifft die Kurskonferenz auf der Grundlage der Leistungen in den Vorrückungsfächern. [2]Der Kurskonferenz gehören die Lehrer an, die im jeweiligen Sonderlehrgang unterrichtet haben; den Vorsitz führt der Schulleiter des Gymnasiums oder des Bayernkollegs, an dem der Sonderlehrgang stattfindet.

(2) Vom Vorrücken sind Lehrgangsteilnehmer ausgeschlossen, deren Jahreszeugnis in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 aufweist.

(3) Lehrgangsteilnehmern, die gemäß Absatz 2 vom Vorrücken ausgeschlossen sind, kann Notenausgleich gewährt werden, wenn sie

1. die Note 1 in einem oder die Note 2 in zwei Vorrückungsfächern erhalten haben, wobei Kernfächer nur durch Kernfächer ausgeglichen werden können,
2. in den drei Kernfächern keine schlechtere Note als 3 erreicht haben.

(4) Notenausgleich darf jedoch nur gewährt werden, wenn erwartet werden kann, daß der Teilnehmer das Ziel des Lehrgangs erreichen wird.

(5) Notenausgleich ist ausgeschlossen bei Lehrgangsteilnehmern,

1. die die nicht bestandene Jahrgangsstufe bereits zum zweiten Mal besuchen,
2. deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind,
3. die im Fach Deutsch die Note 6 erhalten haben.

§ 25

Jahreszeugnis

(1) Über die in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern im ersten Lehrgangsjahr des zweijährigen Sonderlehrgangs erzielten Leistungen erhalten die Lehrgangsteilnehmer ein Jahreszeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster.

(2) [1]Zwischenzeugnisse werden in den Sonderlehrgängen nicht erteilt. [2]Die Fachlehrer geben den Lehrgangsteilnehmern jedoch den zum Lehrgangsjahr erreichten Leistungsstand bekannt.

Abschnitt V

Prüfungen

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 26

Zeit, Ort und Art der Prüfungen

(1) [1]Aussiedler nach § 4 Abs. 1 und § 5 legen eine Abschlußprüfung am Ende des Lehrgangs am Kursort ab. [2]Fächer der schriftlichen Prüfung in der Abschlußprüfung sind Deutsch und das Wahlpflichtfach I.

(2) [1]Aussiedler nach §§ 6 und 7 legen eine Erweiterte Abschlußprüfung am Ende des Lehrgangs am Kursort ab. [2]Fächer der schriftlichen Prüfung in der Erweiterten Abschlußprüfung sind Deutsch, die Fremdsprache und Mathematik.

(3) [1]Aussiedler nach § 4 Abs. 2 legen eine Bestätigungsprüfung ab, die in der Regel jährlich zweimal abgenommen wird. [2]Die Stelle, an der die Bestätigungsprüfung stattfindet, wird vom Staatsministerium festgelegt. [3]Fächer der schriftlichen Prüfung in der Bestätigungsprüfung sind Deutsch und Mathematik oder Deutsch und eine Fremdsprache, je nach Wahl des Bewerbers.

(4) [1]Jedes Unterrichtsfach kann Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. [2]Im übrigen regelt sich das Verfahren der mündlichen Prüfung nach § 39.

§ 27

Prüfungsausschuß

(1) [1]Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Schulleiter des Gymnasiums oder Bayernkollegs, an dem der Sonderlehrgang stattfindet, soweit

das Staatsministerium nicht einen Ministerialkommissär bestellt. [2]Alle Prüfungsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Prüfungskonferenz, den Fachausschüssen oder deren Unterausschüssen zugewiesen werden, sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuß gehören neben dem Vorsitzenden an:

1. der Schulleiter, wenn das Staatsministerium einen Ministerialkommissär beruft,
2. der ständige Stellvertreter des Schulleiters,
3. der oder die Leiter der Sonderlehrgänge.

[2]Vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können bis zu drei weitere Lehrer in den Prüfungsausschuß berufen werden.

(3) Aufgabe des Prüfungsausschusses ist es:

1. über die Besetzung von Fachausschüssen zu entscheiden,
2. aus dem Kreis der Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses je zwei Berichterstatter zu bestimmen,
3. den Zeitplan für die mündlichen Prüfungen zu erstellen,
4. den Prüfungsablauf zu überwachen und Entscheidungen gemäß § 32 zu treffen,
5. über die Zulassung zur (Erweiterten) Abschlußprüfung zu beschließen (§ 34),
6. die Prüfungsergebnisse festzustellen und bekanntzugeben (§ 41),
7. über einen vorzeitigen Abbruch der Prüfung zu entscheiden,
8. über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife zu entscheiden.

§ 28

Fachausschüsse, Unterausschüsse

(1) [1]Die Fachausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, darunter den Berichterstattern. [2]Der jeweilige Vorsitzende wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(2) Aufgabe eines jeden Fachausschusses ist es,

1. die Arbeiten der schriftlichen Prüfung zu bewerten und deren Ergebnisse zusammenzustellen,
2. die mündlichen Prüfungen durchzuführen und zu bewerten sowie eine Niederschrift über Verlauf, wesentlichen Inhalt und Ergebnis der Prüfungen anzufertigen (vgl. § 39 Abs. 6),
3. dem Prüfungsausschuß die Bewertungen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen vorzulegen.

(3) [1]Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für die Abnahme der mündlichen Prüfungen Unterausschüsse, bestehend aus drei Mitgliedern der Fachausschüsse, einsetzen. [2]Er bestimmt eines der Mitglieder des Unterausschusses zum Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in den Fach- und Unterausschüssen den Vorsitz auch selbst übernehmen.

§ 29

Verfahren der Prüfungsausschüsse

§ 68 GSO gilt entsprechend.

§ 30

Prüfungsanforderungen und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsanforderungen und Leistungsbeurteilungen orientieren sich an den Richtlinien für den Unterricht in der Oberstufe des Gymnasiums.

(2) [1]Die in der Prüfung erbrachten Leistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 49 Abs. 1 GSO bewertet. [2]§ 49 Abs. 3 GSO gilt entsprechend.

§ 31

Verhinderung der Teilnahme an der Prüfung

(1) Erkrankungen, die die Teilnahme eines Lehrgangsteilnehmers an der Prüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; der Prüfungsvorsitzende kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Hat sich ein Lehrgangsteilnehmer der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) Versäumt ein Teilnehmer eine schriftliche oder mündliche Prüfung, so wird diese mit Note 6 bewertet, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) [1]Lehrgangsteilnehmer, die an der Püfung oder einem Prüfungsteil infolge eines nicht von ihnen zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Prüfung oder die Prüfungsteile mit Genehmigung des Prüfungsvorsitzenden nachholen. [2]Dieser stellt die Aufgaben und legt auch den Zeitpunkt für den Nachtermin fest. [3]Vom betreffenden Fachlehrer zu erstellende Ersatzaufgaben sind dem Staatsministerium oder einer von ihm beauftragten Stelle zur Genehmigung vorzulegen.

§ 32

Unterschleif

§ 78 GSO gilt entsprechend.

Zweiter Teil

Zulassung zur Prüfung

§ 33

Festsetzung der Vornoten

(1) [1]In jedem Fach setzt die Kurskonferenz (§ 24 Abs. 1 Satz 2) spätestens eine Woche vor dem Beginn der Prüfung auf Vorschlag des Fachlehrers für jeden Lehrgangsteilnehmer eine Vornote fest. [2]Diese Note beruht auf den Leistungen des Lehrgangsteilnehmers während des letzten Ausbildungs-

jahres. [3]Für die Bildung der Vornote gilt § 23 entsprechend. [4]Die Leiter der Sonderlehrgänge teilen den Lehrgangsteilnehmern alle Vornoten rechtzeitig vor Beginn der Prüfung mit.

(2) Bei einer Bestätigungsprüfung werden keine Vornoten festgesetzt.

§ 34

Beschluß über die Zulassung zur (Erweiterten) Abschlußprüfung

(1) [1]Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Vornoten über die Zulassung zur Prüfung. [2]Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn

1. die Note 6 mehr als einmal oder
2. mehr als zweimal die Note 5 oder
3. die Note 6 und dazu ein- oder mehrmals die Note 5

vorliegt.

(2) [1]Beruht die Entscheidung über die Nichtzulassung auch auf Noten aus Fächern, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, so erhält der betreffende Lehrgangsteilnehmer für diese Fächer unter Anwendung von § 26 Abs. 4, § 39 Abs. 1, 2 und § 40 Abs. 2 Satz 2 Gelegenheit, seinen Kenntnisstand im Rahmen einer mündlichen Prüfung feststellen zu lassen. [2]In diesem Fall ist eine nochmalige mündliche Prüfung im Rahmen des § 39 ausgeschlossen. [3]Im Fall einer Ergebnisverbesserung entscheidet der Prüfungsausschuß erneut über die Zulassung zur Abschlußprüfung.

(3) Wird ein Lehrgangsteilnehmer nicht zur Prüfung zugelassen, muß ihm die Entscheidung schriftlich unter Angabe des Grundes mitgeteilt werden.

(4) [1]Die erneute Bewerbung eines nicht zugelassenen Lehrgangsteilnehmers für die Prüfung ist unter der Bedingung möglich, daß dieser ein weiteres Jahr am Sonderlehrgang teilnimmt. [2]Nicht zugelassene Lehrgangsteilnehmer, die dadurch die Höchstausbildungsdauer nach § 15 Abs. 2 überschreiten würden, können ohne weiteren Besuch eines Sonderlehrgangs frühestens nach einem halben Jahr die Abschlußprüfung in Form einer Bestätigungsprüfung ablegen. [3]Für Lehrgangsteilnehmer nach §§ 6 und 7 sind dabei die schriftlichen Prüfungsfächer Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache. [4]Für Lehrgangsteilnehmer nach §§ 4 und 5 sind die schriftlichen Prüfungsfächer Deutsch und Mathematik oder Deutsch und eine Fremdsprache je nach Wahl des Lehrgangsteilnehmers.

§ 35

Bestätigungsprüfung

[1]Zu einer Bestätigungsprüfung melden sich die Bewerber spätestens acht Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bei der Zeugnisanerkennungsstelle an. [2]Sie legen dabei das Original oder eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Hochschulzugangszeugnisses des Herkunftslandes, den Nachweis über die für den Sonderlehrgang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache, den Personalausweis oder einen gleichwertigen Ausweis sowie das Original oder eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Vertriebenenausweises vor. [3]Zudem ist eine Erklärung darüber vorzulegen, ob, wann und wo sich der Bewerber schon einmal der Bestätigungsprüfung unterzogen hat. [4]Die Zulassung zur Bestätigungsprüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium voraus, das von der vom Staatsministerium festgelegten Stelle abgenommen wird. [5]Im Kolloquium hat der Bewerber nachzuweisen, daß von ihm Prüfungsleistungen erwartet werden können, die dem Leistungsstand eines Bewerbers nach vollständigem Besuch des einjährigen Sonderlehrgangs gleichwertig sind.

Dritter Teil

Ablauf und Verfahren der Prüfungen

§ 36

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben werden zentral vom Staatsministerium oder einer von ihm beauftragten Stelle gestellt.

(2) [1]Die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch dauert fünf Zeitstunden. [2]Die Lehrgangsteilnehmer wählen aus sechs gestellten Aufgaben eine zur Bearbeitung aus. [3]In den anderen Fächern haben die Lehrgangsteilnehmer die ihnen gestellte Aufgabe in drei Zeitstunden zu lösen.

§ 37

Bewertung der schriftlichen Aufgaben

[1]Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei Lehrern des jeweiligen Fachausschusses (erster und zweiter Berichterstatter) bewertet. [2]Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer voneinander ab, so wird die Arbeit durch Stichentscheid des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bewertet, wenn sich die Prüfer nicht einigen können.

§ 38

Zwischenkonferenz

(1) In der Zwischenkonferenz stellt der Prüfungsausschuß die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten fest und bestimmt die Fächer der mündlichen Prüfungen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles der Leistungsstand nach dem Urteil des Prüfungsausschusses nicht geklärt erscheint.

(2) [1]Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden den Lehrgangsteilnehmern nach der Konferenz umgehend durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses mitgeteilt. [2]Gleichzeitig werden die Prüflinge über die Teilnahme an der mündlichen Prüfung beraten.

(3) Am Tag nach der Zwischenkonferenz melden sich die Lehrgangsteilnehmer schriftlich zur mündlichen Prüfung.

§ 39

Mündliche Prüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt pro Fach 20 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 20 Minuten.

(2) Eine mündliche Prüfung findet statt, wenn

1. der Prüfungsausschuß dies in der Zwischenkonferenz gemäß § 38 Abs. 1 festlegt,
2. der Lehrgangsteilnehmer es beantragt.

(3) Bei einer Bestätigungsprüfung findet eine 20minütige mündliche Prüfung im Fach Deutsch, in der Fremdsprache und in Mathematik sowie je eine fünfzehnminütige Prüfung in Geschichte, Erdkunde und Sozialkunde statt.

(4) [1]Eine mündliche Prüfung findet nicht statt, wenn der Lehrgangsteilnehmer bereits auf Grund der vorliegenden Ergebnisse die Prüfung nicht mehr bestehen kann. [2]Der Prüfungsausschuß setzt in diesem Fall die Endnote für alle Fächer fest und erklärt die Prüfung für nicht bestanden. [3]Der Beschluß wird dem Lehrgangsteilnehmer schriftlich mitgeteilt.

(5) Die Leistungen der mündlichen Prüfung bewertet der Fachausschuß, vor dem die Prüfung abgelegt wird.

(6) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird den Lehrgangsteilnehmern bei der Bekanntgabe des Abschlußergebnisses, im Fall von § 34 Abs. 2 nach dem Prüfungsvorgang mitgeteilt.

Vierter Teil

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

§ 40

Feststellung der Abschlußnoten

(1) Nach Abschluß der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuß die Abschlußnoten fest.

(2) [1]In Unterrichtsfächern, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, wird die Abschlußnote gleichgewichtig aus der Vornote und der Prüfungsnote ermittelt. [2]Sofern zusätzlich zur schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet, zählen bei der Festsetzung der Abschlußnote die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung je zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach.

(3) In Unterrichtsfächern, die Gegenstand nur einer mündlichen Prüfung waren, zählt bei der Festsetzung der Abschlußnote die Vornote zweifach, die mündliche Note einfach.

(4) In den Unterrichtsfächern, in denen keine Prüfung stattgefunden hat, ist die Vornote die Abschlußnote.

§ 41

Feststellung der Abschlußnoten in der Bestätigungsprüfung

In der Bestätigungsprüfung zählen in den Fächern, die auch schriftlich geprüft wurden, die Note der mündlichen Prüfung einfach, die Note der schriftlichen Prüfung zweifach; in den übrigen Fächern ist die Note der mündlichen Prüfung die Abschlußnote.

§ 42

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob der Lehrgangsteilnehmer die Prüfung bestanden und damit die allgemeine Hochschulreife erhalten hat.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Vorrückungsfach die Note 6 (ungenügend) oder in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 (mangelhaft) vorliegt.

(3) Nach der Feststellung des Prüfungsergebnisses wird den Lehrgangsteilnehmern das Abschlußergebnis durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses bekanntgegeben.

§ 43

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nichtbestandene Prüfung kann nur einmal und im ganzen wiederholt werden.

(2) [1]Eine Wiederholung der Prüfung ist unter der Bedingung möglich, daß der Lehrgangsteilnehmer ein weiteres Jahr am Sonderlehrgang teilnimmt. [2]Lehrgangsteilnehmer, die durch eine Wiederholung die Höchstausbildungsdauer nach § 15 Abs. 2 überschreiten würden, können ohne weiteren Besuch eines Sonderlehrgangs frühestens nach einem halben Jahr eine Wiederholungsprüfung als Bestätigungsprüfung ablegen.

(3) Wiederholern der Gruppe nach § 4 oder § 5 kann der Prüfungsausschuß genehmigen, daß diese ohne nochmaligen Besuch des Sonderlehrgangs nach einem halben Jahr die Wiederholungsprüfung als Bestätigungsprüfung ablegen.

(4) [1]Eine Wiederholung der Bestätigungsprüfung ist einmal zulässig. [2]Es kann vom Prüfungsteilnehmer auch die Zulassung zu einem einjährigen Sonderlehrgang beantragt werden; letzterenfalls gilt die Abschlußprüfung des Sonderlehrgangs als Wiederholungsprüfung.

(5) Eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

§ 44

Zeugnisse, Bescheinigungen

(1) [1]Wer die Abschlußprüfung oder die Bestätigungsprüfung bestanden hat, erhält darüber ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster, mit dem das im Herkunftsland erworbene Hochschulzugangszeugnis als Nachweis der allgemeinen Hochschulreife anerkannt wird.

(2) Wer die Erweiterte Abschlußprüfung gemäß § 6 oder § 7 Abs. 1 bestanden hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster.

(3) Die Berechnung der Gesamt- bzw. Durchschnittsnote vollzieht sich nach der „Vereinbarung über die Berechnung der Gesamt- bzw. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung Deutscher Aussiedler" in der jeweils gültigen Fassung.

(4) [1]Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster. [2]Ein Abgangszeugnis wird auf Wunsch auch ausgestellt, wenn ein Teilnehmer während des laufenden Sonderlehrgangs austritt.

Abschnitt VI

Schlußvorschriften

§ 45

Aufsicht

[1]§ 130 Abs. 1 bis 3 GSO gelten entsprechend. [2]Staatsministerium im Sinn dieser Verordnung ist das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

§ 46

Rechtsschutz der Lehrgangsteilnehmer

§ 131 GSO gilt entsprechend.

§ 47

Sonstige Bestimmungen für den Lehrgangsbetrieb

Für den Lehrgangsbetrieb gelten die Bestimmungen der GSO entsprechend.

§ 48

Inkrafttreten

[1]Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft. [2]Für Schüler, die sich zu diesem Zeitpunkt im ein- oder zweijährigen Sonderlehrgang befinden, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

München, den 24. Februar 1992

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

750–18–W

Bergverordnung für elektrische Anlagen (Elektro-Bergverordnung – ElBergV)

Vom 12. März 1992

Auf Grund von § 65 Nr. 4, § 66 Satz 1 Nrn. 1, 5, 6, 9 und 10, auch in Verbindung mit § 126 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 127 Abs. 1 und den §§ 128 und 129, sowie § 68 Abs. 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 215), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug bergrechtlicher Vorschriften (BayRS 750–2–W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1991 (GVBl S. 516), erläßt das Bayerische Oberbergamt folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 3 Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik
§ 4 Anzahl der Elektro-Fachkräfte
§ 5 Anforderungen an Elektro-Fachkräfte
§ 6 Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen durch elektrischen Strom
§ 7 Betriebsanweisungen
§ 8 Prüfumfang, Prüfergebnisse, Aufzeichnungen

Dritter Teil

Verwendung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel unter Tage

§ 9 Elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen
§ 10 Allgemein zugelassene elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche
§ 11 Kennzeichnung und Stückprüfung explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel und eigensicherer elektrischer Anlagen
§ 12 Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel vor Inbetriebnahme
§ 13 Inbetriebnahme elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel
§ 14 Wiederkehrende Prüfungen
§ 15 Jahresrevision
§ 16 Instandsetzungen und Änderungen elektrischer Betriebsmittel
§ 17 Sonstige Aufzeichnungen
§ 18 Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln
§ 19 Arbeiten an Sicherheits-, Schutz- und Überwachungseinrichtungen
§ 20 Herstellen und Sicherstellen des spannungsfreien Zustandes vor Arbeitsbeginn
§ 21 Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen
§ 22 Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen in ungefährdeten Bereichen
§ 23 Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen in explosionsgefährdeten Bereichen
§ 24 Öffnen von Gehäusen in explosionsgefährdeten Bereichen
§ 25 Maßnahmen bei Auftreten von explosionsfähiger Atmosphäre
§ 26 Messungen in explosionsgefährdeten Bereichen
§ 27 Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in sonderbewetterten explosionsgefährdeten Bereichen
§ 28 Wiedereinschalten nach Erdschluß in explosionsgefährdeten Bereichen
§ 29 Belehrung der Elektro-Fachkräfte über den Explosionsschutz

Vierter Teil

Verwendung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel über Tage

§ 30 Elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen
§ 31 Erstmalige und wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel
§ 32 Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel vor Inbetriebnahme in besonderen Betrieben und Bereichen
§ 33 Inbetriebnahme elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel in besonderen Betrieben und Bereichen
§ 34 Wiederkehrende Prüfungen in besonderen Betrieben und Bereichen
§ 35 Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln
§ 36 Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in besonderen Betrieben und Bereichen

Fünfter Teil

Schlußvorschriften

§ 37 Prüfung durch Werkssachverständige
§ 38 Bekanntmachung der Verordnung
§ 39 Ausnahmegenehmigungen
§ 40 Ordnungswidrigkeiten
§ 41 Übergangsvorschriften
§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben und Einrichtungen im Sinn des § 2 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf:

1. elektrische Sprengzündanlagen ohne Netzverbindung und die in Energierichtung hinter dem letzten handbetätigten Trennschalter befindlichen Teile (Zündleitungen, Zünderdrähte und Zünder) von Sprengzündanlagen mit Netzverbindung sowie Zündmaschinenprüfgeräte und Zündkreisprüfer,
2. das tragbare elektrische Geleucht in nichtexplosionsgefährdeten Bereichen unter Tage,
3. elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in Besucherbergwerken und Besucherhöhlen,
4. elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen von Tagesanlagen.

(3) Für folgende elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel gelten nur nachstehende Vorschriften dieser Verordnung:

1. für den elektrischen Teil der Schacht- und Schrägförderanlagen, Befahrungs-, Hilfs- und Notfahranlagen in Schächten und Schrägstrecken sowie der verfahrbaren Arbeitsbühnen in Schächten und schachtähnlichen Grubenbauen §§ 3 bis 7, 16 und 18 bis 29 sowie der Fünfte Teil,
2. für den nicht mit einem ortsfesten Netz verbundenen elektrischen Teil der Fahrzeuge mit Eigenantrieb unter Tage und für den elektrischen Teil der Anlagen zur Förderung mit gleisgebundenen oder zwangsgeführten Fahrzeugen unter Tage (Bahnanlagen, Einschienenhänge- und Schienenflurbahnen) §§ 3 bis 7, 16, 17 Sätze 2 und 3 und §§ 18 bis 29 sowie der Fünfte Teil,
3. für den elektrischen Teil der Grubenanschlußbahnen und deren Triebfahrzeuge §§ 3 bis 6 sowie der Fünfte Teil,
4. für das tragbare elektrische Geleucht in explosionsgefährdeten Bereichen §§ 9 bis 11, 16 und 30 sowie der Fünfte Teil.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung ist

1. Elektro-Fachkraft
   eine Person, die auf Grund ihrer Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen in der Elektrotechnik sowie Kenntnis der maßgebenden Sicherheitsvorschriften und Regeln der Technik die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann,
2. Elektro-Aufsichtsperson
   eine vom Unternehmer nach den berggesetzlichen Vorschriften als verantwortliche Person bestellte Elektro-Fachkraft,
3. elektrotechnischer Sachverständiger
   eine für die Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel vom Oberbergamt anerkannte Person,
4. elektrische Anlage
   die Gesamtheit der für bestimmte Betriebszwecke leitend, induktiv oder kapazitiv zusammengeschlossenen elektrischen Betriebsmittel einschließlich der für ihre Verwendung notwendigen Bauteile,
5. elektrisches Betriebsmittel
   ein Gegenstand, der als Ganzes oder in einzelnen Teilen dem Anwenden elektrischer Energie dient; hierzu gehören insbesondere Gegenstände zum Erzeugen, Fortleiten, Verteilen, Speichern, Messen, Umsetzen und Verbrauchen elektrischer Energie, auch für die Fernmeldetechnik,
6. explosionsgeschütztes elektrisches Betriebsmittel
   ein elektrisches Betriebsmittel, das zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen bestimmt ist,
7. Zündschutzart
   die Art der in den harmonisierten Normen oder in den sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik festgelegten Maßnahmen, die an elektrischen Betriebsmitteln bei der Herstellung getroffen sind, um die Zündung der umgebenden explosionsfähigen Atmosphäre durch diese Betriebsmittel zu verhindern,
8. eigensichere elektrische Anlage
   die Gesamtheit der elektrisch miteinander verbundenen elektrischen Betriebsmittel mit eigensicheren Stromkreisen, wobei alle Stromkreise in den diese Betriebsmittel verbindenden und besonders gekennzeichneten Kabeln und Leitungen der Zündschutzart Eigensicherheit entsprechen,
9. eigensicherer Stromkreis
   ein Stromkreis, in dem eine in den harmonisierten Normen oder in den sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik bestimmte explosionsfähige Atmosphäre durch Funken oder heiße Oberfläche, die unter den in diesen Normen oder Regeln festgelegten Prüfbedingungen entstehen, nicht gezündet werden kann,
10. elektrisches Betriebsmittel mit eigensicheren Stromkreisen
    ein eigensicheres elektrisches Betriebsmittel, ein zugehöriges elektrisches Betriebsmittel oder Zubehör,
11. eigensicheres elektrisches Betriebsmittel
    ein elektrisches Betriebsmittel, in dem alle Stromkreise eigensicher sind,

12. zugehöriges elektrisches Betriebsmittel
ein elektrisches Betriebsmittel, in dem nicht alle Stromkreise eigensicher sind, das aber Stromkreise enthält, welche die Sicherheit von eigensicheren Stromkreisen, an die das Betriebsmittel angeschlossen ist, beeinflussen können,

13. Zubehör
ein elektrisches Betriebsmittel, das nur Bauteile zum Verbinden oder Schalten eigensicherer Stromkreise enthält und die Zündschutzart Eigensicherheit nicht beeinträchtigt, insbesondere Schalter, Verbindungskästen,

14. explosionsgefährdeter Bereich
ein Bereich, in dem auf Grund der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse explosionsfähige Atmosphäre in gefahrdrohender Menge (gefährliche explosionsfähige Atmosphäre) auftreten kann; über Tage wird dieser Bereich den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend nach der Wahrscheinlichkeit des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre
   a) durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel in die Zone 0, 1 oder 2,
   b) durch brennbare Stäube in die Zone 10 oder 11
   eingeteilt,

15. explosionsfähige Atmosphäre
ein Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebel oder Stäuben unter atmosphärischen Bedingungen, in dem sich eine Verbrennung nach einer Zündung von der Zündquelle aus selbständig fortpflanzt (Explosion),

16. Prüfung unter Tage und in den übertägigen Einrichtungen nach § 36 durch eine Elektro-Aufsichtsperson
das eingehende Besichtigen zur Feststellung von Schäden oder Mängeln, insbesondere an allen sicherheitlich wichtigen Teilen, und erforderlichenfalls das Feststellen der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit einzelner Teile durch Stichproben einschließlich der dazu erforderlichen Messungen,

17. Prüfung unter Tage und in den übertägigen Einrichtungen nach § 36 durch eine Elektro-Fachkraft
das Besichtigen zur Feststellung äußerlich erkennbarer Schäden oder Mängel und erforderlichenfalls das Feststellen der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit durch Stichproben,

18. Verwendung elektrischer Anlagen oder elektrischer Betriebsmittel
die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen oder Betriebsmitel,

19. Betrieb elektrischer Anlagen oder elektrischer Betriebsmittel
das Unterspannungsetzen dieser Anlagen oder Betriebsmittel, das Bedienen dieser Anlagen oder Betriebsmittel oder das Arbeiten an diesen Anlagen oder Betriebsmitteln,

20. Bedienen elektrischer Anlagen oder elektrischer Betriebsmittel
das Beobachten und das Stellen (Schalten, Einstellen, Steuern) dieser Anlagen oder Betriebsmittel,

21. Arbeiten an elektrischen Anlagen oder elektrischen Betriebsmitteln
das Instandhalten, insbesondere das Reinigen, Beseitigen von Störungen, Schmieren, Anstreichen und Auswechseln von Teilen sowie das Instandsetzen, das Ändern einschließlich des Erweiterns und das Prüfen dieser Anlagen oder Betriebsmittel; zu den Arbeiten gehört auch das Öffnen von Gehäusen elektrischer Betriebsmittel,

22. Abschalten
einen Stromkreis spannungsfrei machen (allpolig ausschalten),

23. Betriebsanweisung
eine schriftliche, an bestimmte Personen oder Personengruppen gerichtete allgemeine Anweisung für bestimmte, in dieser Verordnung näher bezeichnete Tätigkeiten unter Berücksichtigung des sicherheitlich richtigen Verhaltens der dabei Beschäftigten.

Zweiter Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 3

Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik

(1) [1]Soweit diese Verordnung keine Vorschriften enthält, sind elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel unter Tage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu errichten und zu betreiben, daß ihr sicherer Zustand gewährleistet ist. [2]Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen Anforderungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen erreicht wird.

(2) [1]Absatz 1 gilt für elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel über Tage entsprechend. [2]Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 darf über Tage abgewichen werden, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. [3]Satz 2 gilt nicht für die in § 36 genannten elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel.

§ 4

Anzahl der Elektro-Fachkräfte

Für die Errichtung und den Betrieb der elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel müssen Elektro-Fachkräfte in solcher Anzahl zur Verfügung stehen, daß der sichere Zustand der Anlagen und Betriebsmittel gewährleistet ist.

§ 5

Anforderungen an Elektro-Fachkräfte

(1) [1]Elektro-Fachkräfte, die unter Tage beschäftigt werden, müssen die für ihre Tätigkeit erforderlichen bergmännischen Kenntnisse besitzen. [2]Dies gilt nicht für Elektro-Fachkräfte fremder Unternehmen, wenn die Elektro-Fachkräfte nur mit der Errichtung elektrischer Anlagen beschäftigt werden.

(2) Elektro-Fachkräfte, die in Untertagebetrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten beschäftigt werden, müssen eine staatlich anerkannte Fachausbildung in der Elektrotechnik erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Elektro-Fachkräfte, die in explosionsgefährdeten Bereichen beschäftigt werden, müssen Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes besitzen.

§ 6

Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen durch elektrischen Strom

[1]Elektro-Fachkräfte sowie andere regelmäßig an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln beschäftigte Personen, die bei ihrer Tätigkeit einer Gefahr durch direktes Berühren ausgesetzt sein können, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die Erste Hilfe und das Verhalten bei Unfällen durch elektrischen Strom belehrt werden. [2]Die Belehrung ist mindestens einmal jährlich zu wiederholen.

§ 7

Betriebsanweisungen

(1) [1]Der Empfang einer Betriebsanweisung ist schriftlich zu bestätigen. [2]Die Empfangsbestätigung ist auch nach Beendigung der entsprechenden Tätigkeit noch mindestens sechs Monate lang aufzubewahren.

(2) Bestehende Betriebsanweisungen sind anzupassen, wenn sich die die Sicherheit betreffenden Gegebenheiten ändern.

§ 8

Prüfumfang, Prüfergebnisse, Aufzeichnungen

(1) [1]Den mit Prüfungen nach § 12 Abs. 3 bis 5, § 14 Abs. 1 bis 4, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 2 und 3 und § 34 Abs. 1 beauftragten Personen ist vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Betriebsanweisung auszuhändigen; dies gilt nicht für elektrotechnische Sachverständige, Werkssachverständige nach § 37 und den Hersteller. [2]In der Bestellung von Elektro-Aufsichtspersonen ist auf die Betriebsanweisung Bezug zu nehmen.

(2) [1]In den Betriebsanweisungen für die mit Prüfungen nach § 14 Abs. 1 bis 4 und § 34 Abs. 1 beauftragten Personen sind insbesondere Art und Umfang der vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen sowie das Verfahren zur Meldung dabei festgestellter Schäden oder Mängel festzulegen. [2]Die mit diesen Prüfungen beauftragten Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zu belehren.

(3) [1]Die Ergebnisse der in § 12 Abs. 1, 4, 5 und 6, § 14 Abs. 1, 2 und 4, § 15, § 31 Abs. 3 und § 32 Abs. 1 und 3 vorgeschriebenen Prüfungen durch elektrotechnische Sachverständige, Elektro-Aufsichtspersonen oder Hersteller sowie die Ergebnisse der in § 31 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungen müssen aufgezeichnet werden. [2]Die Aufzeichnungen sind vom Prüfenden mit Datum und Namenszeichen zu versehen; sie sind nach der letzten Eintragung mindestens drei Jahre aufzubewahren.

(4) Bei Prüfungen nach Absatz 2 durch Elektro-Fachkräfte oder elektrotechnisch unterwiesene Personen festgestellte Schäden oder Mängel sind den zuständigen verantwortlichen Personen unverzüglich zu melden.

Dritter Teil

Verwendung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel unter Tage

§ 9

Elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen

(1) [1]In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel oder eigensichere elektrische Anlagen verwendet werden. [2]Dies gilt nicht für Kabel, Leitungen und deren Garnituren, ausgenommen Heizkabel und Heizleitungen, sowie nicht für die in § 10 Abs. 2 genannten elektrischen Betriebsmittel.

(2) Zugehörige elektrische Betriebsmittel dürfen in den in Absatz 1 genannten Bereichen nur verwendet werden, wenn diese Betriebsmittel außer in der Zündschutzart Eigensicherheit noch in einer anderen Zündschutzart gebaut sind.

§ 10

Allgemein zugelassene elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche

(1) [1]Die Verwendung explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel und eigensicherer elektrischer Anlagen setzt voraus, daß dem Unternehmer Bescheinigungen nach den §§ 5 oder 6 oder Bescheide nach den §§ 10, 11 oder 14 Abs. 1 der Elektrozulassungs-Bergverordnung vorliegen. [2]Die in den Bescheinigungen oder Bescheiden enthaltenen Hinweise sind zu beachten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Zubehör und andere für eigensichere elektrische Anlagen bestimmte elektrische Betriebsmittel, die die Zündschutzart Eigensicherheit nicht beeinträchtigen, sowie
2. elektrische Betriebsmittel, bei denen nach Angabe des Herstellers keiner der Werte 1,2 Volt, 0,1 Ampere, 20 Mikrojoule oder 25 Milliwatt überschritten werden kann.

§ 11

Kennzeichnung und Stückprüfung explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel und eigensicherer elektrischer Anlagen

(1) Die Verwendung der in § 10 genannten Betriebsmittel und Anlagen setzt ferner voraus, daß an diesen Betriebsmitteln und eigensicheren elektrischen Anlagen eine den Vorschriften des § 7 der Elektrozulassungs-Bergverordnung entsprechende Kennzeichnung vorhanden ist, wodurch nachgewiesen wird, daß die Betriebsmittel und Anlagen vom Hersteller einer Stückprüfung unterzogen worden sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die in § 10 Abs. 2 genannten elektrischen Betriebsmittel auch ohne Kennzeichnung und Stückprüfung verwendet werden.

§ 12

Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel vor Inbetriebnahme

(1) [1]Neuerrichtete oder geänderte elektrische Anlagen müssen vor der Inbetriebnahme durch einen elektrotechnischen Sachverständigen geprüft werden. [2]Diese Prüfung ist bei

1. tragbaren oder fahrbaren elektrischen Kleingeräten, die nur vorübergehend oder selten eingesetzt werden, und
2. ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln

nur vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach jeder Änderung erforderlich. [3]Das Ersetzen eines elektrischen Betriebsmittels durch ein gleichartiges gilt nicht als Änderung, wenn die elektrischen Verhältnisse dadurch nicht wesentlich geändert werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf elektrische Betriebsmittel mit eigener eingebauter tragbarer Stromquelle.

(3) [1]Das Unterspannungsetzen für einen Probebetrieb vor der Prüfung nach Absatz 1 darf nur kurzzeitig und nur in Anwesenheit einer Elektro-Aufsichtsperson erfolgen, wenn diese die elektrische Anlage oder das elektrische Betriebsmittel geprüft und sichergestellt hat, daß durch das Unterspannungsetzen niemand gefährdet wird. [2]Abweichend von Satz 1 ist das Unterspannungsetzen außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche bei Anlagen mit Nennspannungen bis 380 Volt durch eine Elektro-Fachkraft zulässig.

(4) [1]Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen neuerrichtete oder geänderte

1. elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel mit Nennspannungen bis 220 V Wechselspannung oder 250 V Gleichspannung,
2. tragbare oder fahrbare elektrische Kleingeräte, die nur vorübergehend oder selten eingesetzt werden, und
3. Kabel und Leitungen einschließlich Verbindungen und Anschlüsse mit Nennspannungen bis 6 kV

vor der Inbetriebnahme durch Elektro-Aufsichtspersonen geprüft werden, wenn deren Berechtigung hierzu in der Bestellung ausdrücklich vermerkt ist. [2]Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf umgesetzte, anschlußfertig zusammengebaute elektrische Anlagen mit Nennspannungen über 220 V Wechselspannung oder 250 V Gleichspannung, bei denen der Zusammenbau nicht mehr verändert wird und die Errichtung an dem anderen Betriebsort aus wenigen gleichartig wiederkehrenden Anschlußarbeiten besteht.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen die in Absatz 4 genannten Personen vorläufige Prüfungen vornehmen an eigensicheren elektrischen Anlagen sowie an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln mit Nennspannungen über 220 V Wechselspannung oder 250 V Gleichspannung, jedoch an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln mit Nennspannungen über 1 kV nur dann, wenn die Berechtigung hierzu in der Bestellung ausdrücklich vermerkt ist.

(6) [1]Die endgültige Prüfung der in Absatz 5 genannten elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel durch einen elektrotechnischen Sachverständigen muß innerhalb von drei Monaten, jedoch bei elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln in explosionsgefährdeten Bereichen innerhalb von zwei Wochen nach der vorläufigen Prüfung vorgenommen werden. [2]Abweichend hiervon darf in Betrieben mit bis zu zwanzig Beschäftigten die endgültige Prüfung der elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel mit Nennspannungen bis 380 V zusammen mit der nächsten Jahresrevision vorgenommen werden.

§ 13

Inbetriebnahme elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel

Neuerrichtete oder geänderte elektrische Anlagen, die nach § 12 Abs. 1 geprüft werden müssen, dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die für die Prüfung nach § 12 Abs. 1, 4 oder 5 berechtigte Person festgestellt hat, daß die Vorschriften der §§ 3 und 9 bis 11 sowie in zugelassenen Betriebsplänen und sonstigen Verwaltungsakten getroffene Festlegungen erfüllt sind.

§ 14

Wiederkehrende Prüfungen

(1) [1]Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel müssen mindestens alle zwei Monate durch Elektro-Fachkräfte und mindestens alle vier Monate durch Elektro-Aufsichtspersonen geprüft werden. [2]In Grubenbauen, in denen Abbau umgeht, in die Versatz eingebracht wird oder die sich in der Auffahrung befinden, müssen abweichend von Satz 1 die Prüfungen durch Elektro-Fachkräfte mindestens alle zwei Wochen und die Prüfungen durch Elektro-Aufsichtspersonen mindestens monatlich vorgenommen werden. [3]Abweichend von Satz 2 dürfen bei ortsveränderlichen elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis 50 V Wechselspannung oder 120 V Gleichspannung sowie bei ortsfesten elektrischen Anlagen mit Nenn-

spannungen bis 380 V die Prüfungen durch Elektro-Fachkräfte monatlich und die Prüfungen durch Elektro-Aufsichtspersonen alle zwei Monate vorgenommen werden.

(2) In explosionsgefährdeten Bereichen müssen elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, abgesehen von Tagen der Betriebsruhe, täglich durch Elektro-Fachkräfte und mindestens wöchentlich durch Elektro-Aufsichtspersonen geprüft werden.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dürfen die Prüfungen der Kabel und Leitungen sowie der zugehörigen Garnituren in Schächten, soweit sie nicht Elektro-Aufsichtspersonen vorbehalten sind, auch von Personen vorgenommen werden, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik als elektrotechnisch unterwiesene Personen gelten.

(4) Abweichend von Absatz 2 ist es zulässig, daß

1. nicht fest eingebaute elektrische Betriebsmittel mit eigener eingebauter oder tragbarer Stromquelle und
2. tragbare oder fahrbare elektrische Kleingeräte

alle zwei Wochen durch Elektro-Fachkräfte und alle drei Monate durch Elektro-Aufsichtspersonen geprüft werden.

(5) Zusätzlich zu den Prüfungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 hat sich der Benutzer von nicht fest eingebauten elektrischen Betriebsmitteln mit eigener eingebauter oder tragbarer Stromquelle vor jedem Einsatz von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen.

§ 15

Jahresrevision

[1]Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel einschließlich der tragbaren oder fahrbaren elektrischen Kleingeräte müssen jährlich einmal durch elektrotechnische Sachverständige geprüft werden (Jahresrevision). [2]Der Zeitraum zwischen zwei Prüfungen darf nicht mehr als fünfzehn Monate betragen. [3]Der Bericht über das Prüfergebnis ist dem Bergamt unverzüglich vorzulegen.

§ 16

Instandsetzungen und Änderungen elektrischer Betriebsmittel

(1) Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel dürfen nach Instandsetzungsarbeiten mit Ausnahme solcher Arbeiten, von denen der Explosionsschutz nicht beeinflußt wird, nur wiederverwendet werden, wenn sie darauf geprüft worden sind, daß sie hinsichtlich des Explosionsschutzes den Bescheinigungen und Bescheiden nach § 10 entsprechen.

(2) [1]Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel dürfen nach Änderungen mit Ausnahme solcher Änderungen, von denen der Explosionsschutz nicht beeinflußt wird, nur wiederverwendet werden, wenn sie darauf geprüft worden sind, daß sie in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen nach Bauart und Ausführung den Bescheinigungen und Bescheiden nach § 10 entsprechen. [2]Eigensichere elektrische Betriebsmittel und zugehörige elektrische Betriebsmittel dürfen nicht geändert werden; hierfür gilt § 10.

(3) [1]Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Prüfungen dürfen nur

1. von einem elektrotechnischen Sachverständigen,
2. von der Bergbau-Versuchsstrecke (BVS), Fachstelle für Sicherheit elektrischer Betriebsmittel der DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH,
3. von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) oder
4. von einer technischen Überwachungsorganisation

vorgenommen werden. [2]Die Prüfungen an elektrischen Betriebsmitteln mit Konformitätsbescheinigungen dürfen auch von den nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Elektrozulassungs-Bergverordnung bekanntgemachten Prüfstellen vorgenommen werden. [3]Die in Absatz 1 genannten Prüfungen dürfen auch vom Hersteller vorgenommen werden.

(4) [1]Über das Ergebnis der in den Absätzen 1 und 2 genannten Prüfungen muß eine Bescheinigung vorliegen. [2]Dies ist für instandgesetzte Betriebsmittel nach Absatz 1 nicht erforderlich, wenn das elektrische Betriebsmittel von dem in Absatz 3 genannten Sachverständigen oder den dort genannten Stellen mit einem Prüfzeichen versehen worden ist oder vom Hersteller einer Stückprüfung unterzogen und erneut entsprechend gekennzeichnet worden ist.

(5) Die Bescheinigungen nach Absatz 4 sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Außerbetriebnahme der elektrischen Betriebsmittel aufzubewahren.

§ 17

Sonstige Aufzeichnungen

[1]Für die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel müssen Kurzschlußberechnungen oder gleichwertige Nachweise sowie für Hoch- und Niederspannungsnetze Übersichtsschaltpläne vorhanden sein. [2]Bei explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln mit Fertigungsnummer müssen Angaben über Hersteller, Bauartbezeichnung, Fertigungsnummer, Nenndaten und Instandsetzungs- oder Änderungsarbeiten vorhanden sein. [3]Satz 2 findet keine Anwendung auf Betriebsmittel kleiner Bauart, an denen Instandsetzungs- oder Änderungsarbeiten üblicherweise nicht vorgenommen werden.

§ 18

Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln

(1) Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln dürfen nur von Elektro-Fachkräften vorgenommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen auch Hilfskräfte hinzugezogen werden, wenn von einer Elek-

tro-Aufsichtsperson eine Elektro-Fachkraft bestimmt ist, welche die vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten sicherzustellen hat; die Hilfskräfte haben die Weisungen der Elektro-Fachkraft zu befolgen.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen auch andere Personen Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln ausführen, soweit sie hierzu im einzelnen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik befugt sind.

(4) Werden Arbeiten an einer elektrischen Anlage oder einem elektrischen Betriebsmittel von mehreren Elektro-Fachkräften gemeinsam durchgeführt, hat die zuständige Elektro-Aufsichtsperson eine dieser Fachkräfte als Vormann zu bestimmen, der die vorschriftsmäßige Durchführung der Arbeiten sicherzustellen hat; seine Weisungen haben die anderen Elektro-Fachkräfte zu befolgen.

(5) Vor Beginn der Arbeiten hat die zuständige Elektro-Aufsichtsperson alle von den Arbeiten betroffenen Personen zu verständigen und auf Gefahren hinzuweisen.

§ 19

Arbeiten an Sicherheits-, Schutz- und Überwachungseinrichtungen

(1) [1]Sicherheitseinrichtungen und die für die Sicherheit erforderlichen Schutz- und Überwachungseinrichtungen elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel dürfen weder unwirksam gemacht noch unzulässig verstellt oder geändert werden. [2]Dies gilt nicht für Eingriffe beim Prüfen, beim Suchen von Fehlern und bei kurzzeitigen Umschaltungen, sofern anderweitig ausreichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind.

(2) In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen die in Absatz 1 Satz 2 genannten Eingriffe nur von Elektro-Aufsichtspersonen oder von elektrotechnischen Sachverständigen vorgenommen werden, und zwar nur dann, wenn die in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen kurzzeitig unwirksam gemacht, verstellt oder geändert werden, die Elektro-Aufsichtsperson oder der elektrotechnische Sachverständige während der Dauer des Eingriffs anwesend bleibt und die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel auch im Hinblick auf die Umgebung darauf überwacht werden, daß durch das Unwirksammachen, Verstellen oder Ändern keine Gefahr entsteht.

(3) [1]Abweichend von Absatz 1 darf im Einzelfall der Überlastschutz von Motoren, die kurzzeitig überlastet werden müssen, von einer Elektro-Fachkraft für die Dauer der Überlastung unwirksam gemacht werden. [2]In explosionsgefährdeten Bereichen darf dies nur von einer Elektro-Aufsichtsperson durchgeführt werden. [3]Die Elektro-Fachkraft oder Elektro-Aufsichtsperson muß hierbei anwesend bleiben und die elektrische Anlage auch im Hinblick auf die Umgebung darauf überwachen, daß durch das Unwirksamsein des Überlastschutzes keine Gefahr entsteht.

(4) Abweichend von Absatz 1 und von § 28 Satz 1 darf der Erdschlußschutz nach der selbsttätigen Abschaltung des Netzes infolge eines Erdschlusses von einer Elektro-Aufsichtsperson oder von einem elektrotechnischen Sachverständigen kurzzeitig unwirksam gemacht werden, wenn die elektrischen Anlagen der Sicherheit dienen und die Elektro-Aufsichtsperson oder der Sachverständige im Bereich des erdschlußbehafteten Netzteiles anwesend bleibt.

§ 20

Herstellen und Sicherstellen des spannungsfreien Zustandes vor Arbeitsbeginn

[1]Vor Beginn der Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln ist der spannungsfreie Zustand herzustellen und sicherzustellen, soweit diese Arbeiten nach den Vorschriften dieser Verordnung oder nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nur im spannungsfreien Zustand ausgeführt werden dürfen. [2]Hierbei hat sich die Elektro-Fachkraft oder der Vormann über den Schaltzustand anhand eines gültigen Schaltplanes oder auf andere Weise in Verbindung mit den für die Freischaltung Verantwortlichen zu unterrichten.

§ 21

Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen

(1) [1]In Bereichen, die nicht explosionsgefährdet sind, darf in der Nähe unter Spannung stehender Teile mit Nennspannungen über 50 V Wechselspannung oder 120 V Gleichspannung nur dann gearbeitet werden, wenn nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik als Maßnahme gegen direktes Berühren unter Spannung stehender Teile ein Schutz durch Abdeckung, Abschrankung oder Abstand angewendet wird. [2]Wenn Maßnahmen nach Satz 1 nicht angewendet werden können, ist für die unter Spannung stehenden Teile der spannungsfreie Zustand herzustellen und sicherzustellen, oder es sind die Sicherheitsmaßnahmen nach § 22 anzuwenden.

(2) [1]In explosionsgefährdeten Bereichen darf in der Nähe unter Spannung stehender Teile nur dann gearbeitet werden, wenn ein Schutz gegen direktes Berühren der unter Spannung stehenden Teile durch die Bauart des elektrischen Betriebsmittels gewährleistet ist. [2]Wenn ein Schutz gegen direktes Berühren nicht vorhanden ist, ist für die unter Spannung stehenden Teile der spannungsfreie Zustand herzustellen und sicherzustellen.

§ 22

Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen in nicht explosionsgefährdeten Bereichen

(1) In Bereichen, die nicht explosionsgefährdet sind, dürfen Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen nur durchgeführt werden, wenn

1. keine Gefährdung durch Körperdurchströmung oder Lichtbogenbildung auftreten kann oder

2. geeignete Körperschutzmittel, Schutzvorrichtungen, Werkzeuge und Geräte zum Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen oder geeignete Geräte zum Betätigen, Prüfen oder Abschranken unter Spannung stehender elektrischer Betriebsmittel verwendet werden.

(2) Bei Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen in der Nähe eigensicherer Stromkreise oder bei Arbeiten an eigensicheren Stromkreisen in der Nähe unter Spannung stehender Teile nichteigensicherer Stromkreise ist über Absatz 1 hinaus zu gewährleisten, daß durch die Bauart oder durch Abdeckung die Gefahr der Beeinträchtigung der Zündschutzart Eigensicherheit ausgeschlossen ist.

(3) [1]In brandgefährdeten Bereichen sowie in Sprengmittellagern ist das Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen verboten. [2]Abweichend hiervon dürfen im Einzelfall nach Weisung einer Elektro-Aufsichtsperson Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen ausgeführt werden, wenn sichergestellt ist, daß im Arbeitsbereich keine Brandgefahr oder keine Gefahr der Zündung von Sprengmitteln besteht.

§ 23

Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen in explosionsgefährdeten Bereichen

(1) In explosionsgefährdeten Bereichen ist das Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen verboten.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen an unter Spannung stehenden Teilen folgende Arbeiten ausgeführt werden:

1. Arbeiten an den Stromkreisen eigensicherer elektrischer Betriebsmittel sowie an elektrischen Betriebsmitteln nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und an den eigensicheren Stromkreisen in den Anschlußräumen zugehöriger elektrischer Betriebsmittel, wenn
   a) dabei die Zündschutzart Eigensicherheit und die bei der Errichtung der eigensicheren elektrischen Anlagen getroffenen Sicherheitsmaßnahmen nicht aufgehoben werden können,
   b) dabei keine gefährlichen Körperströme oder gefährlichen Entladungsenergien auftreten können und
   c) die für eigensichere Stromkreise vorgesehenen Anschlußräume zugehöriger elektrischer Betriebsmittel ausschließlich eigensichere Stromkreise enthalten,
2. Auswechseln von Batterien, soweit dies nach den Bescheinigungen oder Bescheiden nach § 10 nicht untersagt ist,
3. Heranführen von explosionsgeschützten Prüf- und Meßgeräten.

§ 24

Öffnen von Gehäusen in explosionsgefährdeten Bereichen

(1) In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen Gehäuse, in denen sich unter Spannung stehende Teile befinden, nicht geöffnet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für das Heranführen explosionsgeschützter Prüf- und Meßgeräte,
2. für das Betätigen explosionsgeschützter Trennklemmen,
3. bei den Prüfungen nach § 14 Abs. 2 und 4 durch Elektro-Aufsichtspersonen und nach § 15,
4. für das Arbeiten an den Stromkreisen eigensicherer elektrischer Betriebsmittel sowie an elektrischen Betriebsmitteln nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und an den eigensicheren Stromkreisen in den Anschlußräumen zugehöriger elektrischer Betriebsmittel nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 oder
5. für das Auswechseln von Batterien, soweit dies nach den Bescheinigungen oder Bescheiden nach § 10 nicht untersagt ist,

wenn bei geöffnetem Gehäuse der Zündschutzart nach durch die Einbauteile explosionsfähige Atmosphäre nicht gezündet werden kann.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Gehäuse von Schaltgeräten nur geöffnet sowie unverriegelte Steckvorrichtungen nur getrennt werden, wenn die Einbauten oder die Zuleitungen mit einer Trennvorrichtung spannungsfrei geschaltet sind und wenn, im Fall eines eingebauten Trennschalters, für die unter Spannung verbleibenden Teile ein Schutz gegen direktes Berühren dieser Teile durch die Bauart vorhanden ist.

§ 25

Maßnahmen bei Auftreten von explosionsfähiger Atmosphäre

[1]In explosionsgefährdeten Bereichen müssen die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel abgeschaltet werden, wenn gefährliche explosonsfähige Atmosphäre festgestellt wird. [2]Außerdem müssen mit eigener Stromquelle versehene Fahrzeuge und elektrische Betriebsmittel entfernt werden. [3]Bei mit Druckluft betriebenen Stromerzeugern müssen die Anschlüsse an das Druckluftrohrleitungsnetz gelöst oder die Druckluftzufuhr abgesperrt werden.

§ 26

Messungen in explosionsgefährdeten Bereichen

Abweichend von § 9 Abs. 1 dürfen in explosionsgefährdeten Bereichen Isolationsmessungen mit nichtexplosionsgeschützten Geräten vorgenommen werden, wenn

1. diese Messungen von Elektro-Aufsichtspersonen oder elektrotechnischen Sachverständigen durchgeführt werden,
2. unmittelbar vor der Messung mit einem Meßgerät festgestellt worden ist, daß der Verwendungsort des nichtexplosionsgeschützten Gerätes frei von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre ist, und
3. die örtlich zuständige bergtechnisch verantwortliche Person bestätigt hat, daß sie bei der regelmäßigen Überwachung der Wetter in den Grubenbauen, in denen die in die Messung einbezogenen elektrischen Betriebsmittel eingebaut sind, keine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre festgestellt hat.

§ 27

Elektrische Anlagen
und elektrische Betriebsmittel
in sonderbewetterten
explosionsgefährdeten Bereichen

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in sonderbewetterten explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nach Unterbrechung der Energiezufuhr für den Sonderlüfter von mehr als 20 s Dauer oder nach Stillstand der Sonderbewetterung nur dann wieder eingeschaltet werden, wenn die Prüfung mit einem Meßgerät ergeben hat, daß in den Wettern gefährliche explosionsfähige Atmosphäre nicht vorhanden ist.

§ 28

Wiedereinschalten nach Erdschluß
in explosionsgefährdeten Bereichen

[1]In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen elektrische Anlagen nach einer Abschaltung infolge eines Erdschlusses erst wieder eingeschaltet werden, wenn der erdschlußbehaftete Teil der elektrischen Anlage abgetrennt oder der Fehler beseitigt worden ist. [2]§ 19 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 29

Belehrung der Elektro-Fachkräfte
über den Explosionsschutz

(1) Elektro-Fachkräfte, die mit Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln in explosionsgefährdeten Bereichen beschäftigt werden, sind über die zur Aufrechterhaltung des Explosionsschutzes notwendigen Maßnahmen bei der Verwendung dieser Anlagen und Betriebsmittel zu belehren.

(2) [1]Die Belehrungen nach Absatz 1 sind mindestens einmal jährlich zu wiederholen. [2]Art und Umfang der Belehrungen sind festzulegen; über die Durchführung sind Aufzeichnungen zu führen. [3]Die Aufzeichnungen sind mindestens bis zur nächsten Belehrung aufzubewahren.

(3) Das sicherheitlich richtige Verhalten der Elektro-Fachkräfte bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Explosionsschutzes ist in Betriebsanweisungen festzulegen; die Betriebsanweisungen sind den Elektro-Fachkräften auszuhändigen.

Vierter Teil

Verwendung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel über Tage

§ 30

Elektrische Betriebsmittel
in explosionsgefährdeten Bereichen

(1) [1]Auf die Verwendung elektrischer Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen finden die §§ 9 bis 11 Anwendung. [2]Dies gilt nicht für die Verwendung elektrischer Betriebsmittel in den Zonen 2 und 11, wenn die Betriebsmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik für diese Zonen geeignet sind. [3]Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen Anforderungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen erreicht wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 findet § 10 Abs. 1* keine Anwendung auf elektrische Betriebsmittel, die bis zum 31. Januar 1961 errichtet oder beschafft waren.

(3) Werden elektrische Anlagen in einem Bereich verwendet, in dem eine explosionsfähige Atmosphäre entstehen kann, sollen unter Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik Maßnahmen getroffen werden, die die Bildung explosionsfähiger Atmosphäre in gefahrdrohender Menge verhindern oder einschränken.

(4) Auf die Instandsetzung und Änderung explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel findet § 16 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2 Anwendung; dies gilt nicht für die in § 10 Abs. 2 genannten elektrischen Betriebsmittel sowie für elektrische Betriebsmittel, die in der Zone 2 oder 11 verwendet werden.

§ 31

Erstmalige und wiederkehrende Prüfungen
elektrischer Anlagen und
elektrischer Betriebsmittel

(1) [1]Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel sind

1. vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor der Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung sowie
2. in festgelegten Zeitabständen

durch Elektro-Fachkräfte zu prüfen. [2]Eine Prüfung ist nicht erforderlich, wenn ein elektrisches Betriebsmittel durch ein gleichartiges ersetzt wird und die elektrischen Verhältnisse dadurch nicht wesentlich geändert werden. [3]Die Fristen nach Satz 1 Nr. 2 sind so zu bemessen, daß Mängel, mit denen gerechnet werden muß, rechtzeitig festgestellt werden können.

(2) Die Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn der Hersteller oder Errichter dem Unternehmer bestätigt hat, daß die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend beschaffen sind.

(3) In explosionsgefährdeten Bereichen müssen die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 mindestens alle drei Jahre von einem elektrotechnischen Sachverständigen durchgeführt werden; sie können entfallen, wenn die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel ständig nach Weisung einer Elektro-Aufsichtsperson geprüft werden.

§ 32

Prüfung elektrischer Anlagen
und elektrischer Betriebsmittel
vor Inbetriebnahme in besonderen Betrieben
und Bereichen

(1) [1]Neuerrichtete oder geänderte elektrische Anlagen in Betrieben und Bereichen nach § 36 Abs. 2

müssen vor der Inbetriebnahme durch einen elektrotechnischen Sachverständigen geprüft werden. [2]Das Ersetzen eines elektrischen Betriebsmittels durch ein gleichartiges gilt nicht als Änderung, wenn die elektrischen Verhältnisse dadurch nicht wesentlich geändert werden.

(2) Auf das Unterspannungsetzen elektrischer Anlagen nach Absatz 1 für einen Probebetrieb findet § 12 Abs. 3 Satz 1 Anwendung.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Prüfungen vor der Inbetriebnahme von Elektro-Aufsichtspersonen vorgenommen werden bei

1. neuerrichteten elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln, die bereits an einem anderen Betriebsort eingebaut waren, in unveränderter Anordnung erneut aufgestellt werden und mit deren Zusammenbau und Betrieb an einem früheren Aufstellungsort die Elektro-Aufsichtsperson vertraut ist,
2. elektrischen Betriebsmitteln an Erdölförderbohrungen und an Pumpen zur Fortleitung von Erdöl,

wenn die Berechtigung hierzu in der Bestellung ausdrücklich vermerkt ist.

§ 33

Inbetriebnahme elektrischer Anlagen
und elektrischer Betriebsmittel
in besonderen Betrieben und Bereichen

Neuerrichtete oder geänderte elektrische Anlagen in Betrieben und Bereichen nach § 36 Abs. 2 dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die für die Prüfung nach § 32 Abs. 1 oder 3 berechtigte Person festgestellt hat, daß die Vorschriften der §§ 3 und 30 sowie in zugelassenen Betriebsplänen und sonstigen Verwaltungsakten getroffene Festlegungen erfüllt sind.

§ 34

Wiederkehrende Prüfungen
in besonderen Betrieben und Bereichen

(1) Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in Betrieben und Bereichen nach § 36 Abs. 2 müssen mindestens alle zwei Monate durch Elektro-Fachkräfte geprüft werden.

(2) Zusätzlich zu den Prüfungen nach Absatz 1 hat sich der Benutzer von nicht fest eingebauten elektrischen Betriebsmitteln mit eigener eingebauter oder tragbarer Stromquelle vor jedem Einsatz von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen.

§ 35

Arbeiten an elektrischen Anlagen
und elektrischen Betriebsmitteln

(1) Auf das Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln finden § 18 Abs. 1 bis 4 und §§ 20 bis 22 entsprechende Anwendung.

(2) In explosionsgefährdeten Bereichen darf an unter Spannung stehenden Teilen nur gearbeitet werden, wenn die Energie des Stromkreises so gering gehalten ist, daß zündfähige Funken, Lichtbögen oder Temperaturen nicht entstehen können, oder wenn gefährliche explosionsfähige Atmosphäre nicht entstehen kann.

§ 36

Elektrische Anlagen
und elektrische Betriebsmittel
in besonderen Betrieben und Bereichen

(1) Auf elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel über Tage, die bei Untrennbarkeit der Arbeits- oder Betriebsvorgänge funktionell und sicherheitstechnisch mit dem Untertagebetrieb oder mit den untertägigen Einrichtungen im Sinn des § 126 des Bundesberggesetzes unmittelbar zusammenhängen, finden an Stelle der §§ 31 und 35 die §§ 12 bis 29 Anwendung.

(2) Auf elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel von Bohranlagen, wenn bei ihrem Einsatz ein explosionsgefährdeter Bereich festzulegen ist, und in explosionsgefährdeten Bereichen von Erdöl-, Erdgas- und Untergrundspeicherbohrungen einschließlich der mit diesen Bohrungen funktionell und sicherheitstechnisch zusammenhängenden Einrichtungen finden zusätzlich aus dem Dritten Teil die §§ 15 und 17 und an Stelle des § 31 die §§ 32 bis 34 sowie zusätzlich zu § 35 der § 19 Abs. 1, 3 und 4, die §§ 23, 24, 26, 28 und 29 Anwendung.

Fünfter Teil

Schlußvorschriften

§ 37

Prüfung durch Werkssachverständige

(1) [1]Der Unternehmer darf Prüfungen nach § 12 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 2, §§ 26, 31 Abs. 3 und § 32 Abs. 1 sowie Eingriffe nach § 19 Abs. 2 und 4 statt von Sachverständigen auch von besonders bestimmten verantwortlichen Personen durchführen lassen, deren Bestellung ausschließlich diese Prüfungen und Eingriffe zum Gegenstand hat (Werkssachverständige). [2]Diese Personen müssen

1. eine in der Bundesrepublik Deutschland anerkannte Abschlußprüfung in der Fachrichtung Elektrotechnik an einer Universität, Technischen Hochschule, Technischen Fachhochschule oder Ingenieurschule erfolgreich abgelegt haben,
2. durch eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Elektrotechnik, davon mindestens drei Jahre im einschlägigen Bergbauzweig, besondere Fachkunde erworben haben und
3. die maßgebenden Sicherheitsvorschriften und Regeln der Technik kennen.

(2) [1]Die Werkssachverständigen sind bei der Ausübung ihrer Prüftätigkeit weisungsfrei. [2]Der Unternehmer hat die zur Ausübung der Prüftätigkeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

(3) [1]Der Unternehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 dem Oberbergamt durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. [2]Die Werkssachverständigen dürfen ihre Prüftätigkeit erst aufnehmen, wenn das Oberbergamt dem Unternehmer das Vorliegen der Voraussetzungen schriftlich bestätigt hat.

§ 38

Bekanntmachung der Verordnung

[1]In jedem Betrieb ist an geeigneter Stelle ein Abdruck der Verordnung zur Einsichtnahme auszuhängen oder auszulegen. [2]Darüber hinaus hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß alle Beschäftigten unverzüglich von den Vorschriften dieser Verordnung Kenntnis erhalten.

§ 39

Ausnahmegenehmigungen

(1) Das Oberbergamt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung genehmigen, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Das Bergamt kann Ausnahmen von § 9 Abs. 1 Satz 1 für die vorübergehende Verwendung von elektrischen Schweißgeräten genehmigen, wenn sichergestellt ist, daß bei deren Verwendung keine Explosionsgefahr auftreten kann.

§ 40

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn des § 145 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 die Belehrung nicht durchführt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 die Betriebsanweisungen nicht aushändigt,
3. entgegen § 8 Abs. 2 Art und Umfang der Prüfungen sowie das Verfahren der Meldung festgestellter Schäden oder Mängel in den Betriebsanweisungen nicht festlegt oder die mit den Prüfungen beauftragten Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nicht belehrt,
4. entgegen § 8 Abs. 3 die Ergebnisse der Prüfungen nicht aufzeichnet, die Aufzeichnungen nicht mit Datum und Namenszeichen versieht oder die Aufzeichnungen nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,
5. entgegen § 8 Abs. 4 die bei den Prüfungen festgestellten Schäden oder Mängel nicht unverzüglich der zuständigen verantwortlichen Person meldet,
6. einer Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 auch in Verbindung mit § 30 Abs. 1, des § 10 Abs. 1 auch in Verbindung mit § 30 Abs. 1 oder des § 11 Abs. 1 auch in Verbindung mit § 30 Abs. 1 über die Verwendung elektrischer Betriebsmittel und eigensicherer elektrischer Anlagen zuwiderhandelt,
7. entgegen § 10 Abs. 1 auch in Verbindung mit § 30 Abs. 1 elektrische Betriebsmittel oder eigensichere elektrische Anlagen ohne Vorliegen der Abdrucke der Bescheinigungen oder Zulassungen oder ohne Beachtung der darin enthaltenen Hinweise verwendet,
8. einer Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 oder 6 Satz 1, des § 14 Abs. 1 oder 2, des § 15, des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 3, des § 32 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 oder des § 34 Abs. 1 über die Prüfung zuwiderhandelt,
9. einer Vorschrift des § 13 oder des § 33 über die Inbetriebnahme elektrischer Betriebsmittel zuwiderhandelt,
10. entgegen § 16 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 auch in Verbindung mit § 30 Abs. 4 elektrische Betriebsmittel ohne Prüfung wiederverwendet,
11. entgegen § 18 Abs. 1 auch in Verbindung mit § 35 Abs. 1 arbeitet, ohne Elektro-Fachkraft zu sein, oder Personen arbeiten läßt, die keine Elektro-Fachkräfte sind,
12. entgegen § 18 Abs. 4 auch in Verbindung mit § 35 Abs. 1 keinen Vormann bestimmt,
13. entgegen § 18 Abs. 5 die Verständigung nicht vornimmt oder die Hinweise nicht gibt,
14. einer Vorschrift des § 19 über das Unwirksammachen, Verstellen oder Ändern zuwiderhandelt,
15. entgegen § 20 Satz 1 auch in Verbindung mit § 35 Abs. 1 den spannungsfreien Zustand nicht herstellt oder nicht sicherstellt,
16. entgegen § 20 Satz 2 auch in Verbindung mit § 35 Abs. 1 sich nicht unterrichtet,
17. entgegen § 21 Abs. 1 auch in Verbindung mit § 35 Abs. 1 einen Schutz durch Abdeckung, Abschrankung oder Abstand nicht anwendet oder den spannungsfreien Zustand nicht herstellt oder nicht sicherstellt,
18. entgegen § 21 Abs. 2 auch in Verbindung mit § 35 Abs. 1 in der Nähe unter Spannung stehender Teile arbeitet,
19. einer Vorschrift des § 22 auch in Verbindung mit § 35 Abs. 1, des § 23 Abs. 1 oder des § 35 Abs. 2 über das Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen zuwiderhandelt,
20. entgegen § 24 Gehäuse öffnet,
21. entgegen § 25 elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel nicht abschaltet oder Fahrzeuge nicht entfernt oder die Anschlüsse an das Druckluftrohrleitungsnetz nicht löst oder die Druckluftzufuhr nicht absperrt,
22. einer Vorschrift des § 26 über das Messen zuwiderhandelt,
23. einer Vorschrift des § 27 oder des § 28 Satz 1 über das Wiedereinschalten zuwiderhandelt,
24. entgegen § 29 Abs. 1 Elektro-Fachkräfte nicht belehrt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1

1. Nummern 8 bis 24 gelten auch für elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel nach § 36 Abs. 1,
2. Nummern 8, 14, 19, 20 und 22 bis 24 gelten auch für elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel nach § 36 Abs. 2.

§ 41

Übergangsvorschriften

Betriebsplanzulassungen, Genehmigungen und sonstige Zulassungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit; Erlaubnisse gelten als Genehmigungen im Sinn dieser Bergverordnung.

§ 42

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die §§ 59 bis 61 der Allgemeinen Bergbauverordnung (BayRS 750–11–W),
2. die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen in den der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden Betrieben (Bergbau-Elektro-Explosionsschutz-Verordnung – BergElexV) vom 28. Juli 1980 (BayRS 750–13–W).

München, den 12. März 1992

Bayerisches Oberbergamt

Dr.-Ing. Waldner, Präsident

2230–3–1–1–K

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln

Vom 27. März 1992

Auf Grund von Art. 30 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und Art. 53 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die **Anlage** zur Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln vom 7. Dezember 1989 (GVBl 1990 S. 9, BayRS 2230–3–1–1–K) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 14 erhält folgende Fassung:

   „14. Als Zulassung zum Gebrauch an **Fachoberschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an

   – Gymnasien

   – Abendgymnasien

   – Kollegs.“.

2. Nummer 16 erhält folgende Fassung:

   „16. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsoberschulen** gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an

   – Gymnasien

   – Abendgymnasien

   – Kollegs.“.

3. Es wird folgende Nummer 18 angefügt:

   „18. Als Zulassung zum Gebrauch an **Berufsfachschulen für Sozialpflege** gilt bis 31. Juli 1995 die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Berufsfachschulen für Hauswirtschaft oder Kinderpflege.“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1991 in Kraft.

München, den 27. März 1992

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

2021–1/2–1–I

Verordnung zur Änderung der Gemeindewahlordnung

Vom 5. April 1992

Auf Grund von Art. 41 Satz 2 Nrn. 4 und 8 des Gemeindewahlgesetzes und Art. 10 des Landkreiswahlgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Gemeindewahlordnung

Die Wahlordnung für die Gemeinde- und Landkreiswahlen (Gemeindewahlordnung – GWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1989 (GVBl S. 522, BayRS 2021–1/2–1–I) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Bildung des Beschwerdeausschusses

(1) [1]Die Regierung bildet den Beschwerdeausschuß (Art. 21 Abs. 6 GWG) jeweils für die Dauer von sechs Jahren. [2]Sie stellt eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Regierung für die Schriftführung zur Verfügung. [3]§ 14 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) [1]Der Beschwerdeausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. [2]Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. [3]Im übrigen gelten § 16 und § 17 Sätze 1 und 3 entsprechend. [4]Für die öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit der Sitzung genügt ein Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat. [5]Ort und Zeit der Sitzung sind auch im betroffenen Wahlkreis öffentlich bekanntzumachen.

(3) [1]Bei Wahlen abweichend von den allgemeinen Kommunalwahlen teilt der Wahlleiter dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses den Wahltermin unverzüglich mit. [2]Der Vorsitzende unterrichtet die Mitglieder des Beschwerdeausschusses vorsorglich von dem Termin einer etwa notwendigen Sitzung.

(4) Die Mitglieder erhalten Entschädigung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 1. Oktober 1969 (BGBl I S. 1753) in der jeweils geltenden Fassung.“.

2. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Beschlußfassung über die Wahlvorschläge

(1) [1]Der Wahlausschuß beschließt bei seiner Sitzung am 33. Tag vor dem Wahltag (Art. 21 Abs. 4 GWG) auch darüber, ob die Erklärungen über Listenverbindungen (§ 36) zulässig sind. [2]Die Beauftragten der Wahlvorschläge sind auch bei der Entscheidung über den eigenen Wahlvorschlag stimmberechtigt. [3]Hat der Wahlausschuß einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so hat der Wahlleiter das dem Beauftragten dieses Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich mitzuteilen. [4]Einwendungen einer betroffenen Partei oder Wählergruppe gegen die Entscheidung des Wahlausschusses sind beim Wahlleiter zu erheben. [5]Der Wahlausschuß hat auf Einwendungen möglichst bald, spätestens jedoch bis 24 Uhr des 26. Tags vor dem Wahltag nochmals zu beschließen.

(2) [1]Hilft der Wahlausschuß Einwendungen nicht ab, so hat der Wahlleiter einen Antrag auf Entscheidung des Beschwerdeausschusses (Art. 21 Abs. 5 GWG) mit den für die Überprüfung durch den Beschwerdeausschuß erforderlichen Unterlagen und seiner Stellungnahme unverzüglich durch Boten dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses zu übermitteln. [2]Der Vorsitzende lädt den Beauftragten für den betroffenen Wahlvorschlag und den Wahlleiter zu der Sitzung des Beschwerdeausschusses und gibt ihnen Gelegenheit zur Äußerung. [3]Der Vorsitzende gibt die Entscheidung des Beschwerdeausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt. [4]Der Beauftragte für den betroffenen Wahlvorschlag und der Wahlleiter erhalten einen Auszug aus der Sitzungsniederschrift mit der Entscheidung und den Gründen.“.

3. § 42 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wahlleiter hat die als gültig anerkannten Wahlvorschläge (Art. 21 Abs. 4 GWG) zusammengefaßt mit den Angaben nach § 34 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 35 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 und § 36 Abs. 1 unverzüglich bekanntzumachen, im Fall der Anrufung des Beschwerdeausschusses (Art. 21 Abs. 5 GWG) spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag;“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1992 in Kraft.

München, den 5. April 1992

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2120–1–1–I

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Vom 6. April 1992

Auf Grund von Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120–1–I) und § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200–1–S) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (AVGDG) vom 9. September 1986 (GVBl S. 316, BayRS 2120–1–1–I), geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 1989 (GVBl S. 574), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird unter der Nummer 4 der Schlußpunkt durch das Wort „sowie“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

   „5. das für den Landkreis Erding zuständige staatliche Gesundheitsamt auch für den zum Landkreis Freising gehörenden Gebietsteil des Flughafens München – Franz Josef Strauß –; dessen genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Anlage C1 – 03b des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern, die bei der Regierung aufliegt und von jedermann eingesehen werden kann.“.

2. § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „[2]Das für den Landkreis Erding zuständige staatliche Veterinäramt ist auch zuständig für den zum Landkreis Freising gehörenden Gebietsteil des Flughafens München – Franz Josef Strauß –; dessen genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Anlage C1 – 03b des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern, die bei der Regierung aufliegt und von jedermann eingesehen werden kann.“.

3. § 3 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:

      „e) auf die Apothekenüblichkeit von Waren nach der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung),“.

   b) Die bisherigen Buchstaben e und f werden Buchstaben f und g.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. April 1992 in Kraft.

München, den 6. April 1992

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier.**

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134